

96.

(31. 12.867/VIII.)

Walderhaltungsgesetz. (Beilage Nr. 39.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allfällig notwendig werdende unwesentliche Änderungen im Gesetzeserte selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom 1920,

wirksam für das Land Steiermark, betreffend einige die Walderhaltung bezweckende Maßnahmen. (Walderhaltungsgesetz.)

I.

Anmeldung der Kahlschläge und Plenterhiebe in einzelnen Landes teilen.

§ 1.

Die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 2 bis 11 finden in jenen Landes teilen Anwendung, in welchen leicht verwitterbares Gestein oder Kalk vorherrschend die Unterlage der Waldungen bildet oder ausgedehnte Waldblößen vorgefunden werden oder wo die Verhältnisse eine strenge Walderhaltung dringend fordern, wie z. B. Heilquellen, Kurorte usw., oder sonstige die Walderhaltung ungünstig beeinflussende Verhältnisse vorhanden sind.

Die Landes teile sind von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate nach Anhörung der beteiligten Fachkorporationen festzustellen und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen, wobei die Einreichung der Landes teile in höherer Lage in das Anmelungsgebiet A (§ 2), der übrigen Landes teile in das Anmelungsgebiet B (§ 2) zu erfolgen hat.

Als Landes teile dürfen nur politische Bezirke, Gerichtsbezirke oder Ortschaften festgestellt werden.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf jene Grundstücke Anwendung, welche im Grundsteuerkataster zwar nicht als Waldboden klassifiziert, faktisch aber mit Bestand bildenden Hölzern bestockt sind und Waldcharakter haben.

§ 2.

Jeder beabsichtigte Kahlschlag, welcher für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, schon kahl gelegten und noch nicht aufgeforsteten Fläche sich im :

Anmelungsgebiete A auf mehr als $\frac{1}{2}$ Hektar

Anmelungsgebiete B auf mehr als 1 Hektar

erstrecken soll, ist vor Beginn der Schlägerung der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Expositur) unmittelbar oder bei jener Gemeinde anzumelden, in deren Gebiet die Schlagfläche oder der größere Teil derselben gelegen ist.

Plenterhiebe, bei deren Durchführung auf der in den Hieb einbezogenen Fläche weniger als die Hälfte der zum vollen Bestandeschluß erforderlichen Stammzahl des Hauptbestandes zurückbleiben soll, sind den Kahlschlägen im Sinne dieses Gesetzes gleichzuhalten.

Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erfolgen unter Benützung der im folgenden erwähnten Druckformate, für welche die Gestehungskosten von den Parteien zu zahlen sind.

Die Landesregierung hat im Verordnungswege für diese Anmeldungen Druckforten aufzulegen und die politischen Bezirksbehörden damit zu betheilen, welche diese Druckforten den Gemeinden nach Maßgabe des Bedarfes zu übersenden haben.

§ 3.

Die im § 2 vorgesehene Anmeldung kann auch mittels Vorlage eines höchstens auf zehn Jahre sich erstreckenden Wirtschafts- beziehungsweise Schlägerungsplanes, in welchem die einzelnen Jahresschläge ersichtlich gemacht sind, erfolgen.

Die Anmeldung entfällt hinsichtlich solcher Wälder, in welchen die Fällung auf Grund und nach Maßgabe eines behördlich genehmigten Schlägerungsplanes im Sinne des § 3, Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1898, L.-G.-Bl. Nr. 14 aus 1899, erfolgen soll, wenn seit dessen Genehmigung nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

§ 4.

Schlägerungen, welche infolge von Elementarereignissen (Waldbrände, Insekten-schäden, Windwurf und Bruch, Schneedruck u. dgl.) notwendig werden, können, auch wenn sie die im § 2 angeführte Ausdehnung überschreiten, sofort in Angriff genommen werden. Jedoch ist gleichzeitig mit dem Beginne der Arbeiten die Schlaganmeldung der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu erstatten.

Trifft in einem Walde mit behördlich genehmigtem Wirtschafts- beziehungsweise Schlägerungsplane ein größeres Elementarereignis ein, so hat der Waldbesitzer hiervon sofort der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten, welche im Falle der Notwendigkeit die entsprechende Abänderung des Wirtschafts- beziehungsweise Schlägerungsplanes der Partei aufzutragen hat. Die Partei hat sodann den Wirtschafts- beziehungsweise Schlägerungsplan der politischen Bezirksbehörde zur neuerlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 5.

Zu der Anmeldung der Schlägerung ist der Waldbesitzer, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet.

Die Anmeldung hat zu enthalten :

- a) Name und Wohnort des Waldbesitzers, sowie das Flächenmaß von dessen Gesamtwaldbesitz, die Angabe der Steuergemeinde und der Parzellennummer, in welcher die Schlagfläche gelegen ist, ferner des beiläufigen Flächenmaßes der beabsichtigten Schlägerung und — wenn diese sich nur auf einen Teil der Parzelle erstrecken soll — die genaue Bezeichnung der Lage der Schlagfläche oder Zeichnung ;
- b) die Angabe, ob die Schlägerung vom Waldbesitzer selbst durchgeführt oder ob der Wald einem Dritten (Schlagunternehmer oder Käufer des Holzes am Stocke) zur Abstockung überlassen wird ; im letzteren Falle
- c) den Namen und Wohnort des Schlagunternehmers, beziehungsweise Käufers des Holzes am Stocke ;
- d) falls ein Plenterhieb beabsichtigt wird, auch die Angabe der durch diese Schlägerung beiläufig zu entnehmenden Holzmasse in Festmetern oder annähernd die Anzahl der zu fällenden Stämme.

Als Schlagunternehmer ist derjenige anzusehen, welcher die Schlägerung auf Grund eines Vertrages mit dem Waldbesitzer, beziehungsweise mit dem Käufer des Holzes am Stocke als selbständiger Unternehmer vornimmt, beziehungsweise der Käufer des Holzes am Stocke, wenn er die Schlägerung selbst durchführt.

Sind zur Zeit der Anmeldung der Schlagunternehmer, beziehungsweise der Käufer des Holzes am Stocke noch nicht bestimmt, so sind deren Namen und Wohn-

orte spätestens vor Beginn der Schlägerung unmittelbar der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Die Gemeinden haben die bei ihnen erstatteten Schlaganmeldungen sogleich der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Die Schlaganmeldung ist dem Anmelder von der politischen Bezirksbehörde unter Angabe des Tages der Anmeldung bei der Gemeinde zu bescheinigen.

§ 6.

Über die Schlaganmeldung hat die politische Bezirksbehörde, insofern ihr die Örtlichkeit und die Verhältnisse der angemeldeten Schlagfläche nicht ohnehin genau bekannt sind, die erforderlichen Erhebungen unter Beziehung des Waldbesizers oder dessen Stellvertreters an Ort und Stelle auf Kosten der anmeldenden Partei durch ihre Forstorgane vornehmen zu lassen.

Diese Erhebungen haben vor allem klarzustellen :

1. ob die Schlägerung im Widerstreite mit den einschränkenden Bestimmungen der Paragraphen 4, 5, 6, 7 und 19 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, stünde ;

2. ob bei Durchführung der beabsichtigten Schlägerung die Wiederaufforstung der Schlagfläche wesentlich erschwert wäre, sei es wegen deren Lage oder Bodenbeschaffenheit oder wegen des Umfangs der Schlägerung oder wegen der Ausdehnung anderer aufzuforstender, demselben Besitzer gehöriger Flächen ;

3. ob der Waldbesitz des Anmelbers nach wirtschaftlichen Grundsätzen eine jährlich nachhaltige Bewirtschaftung erfordert oder im aussetzenden Betriebe bewirtschaftet werden kann ;

4. ob durch die Schlägerung der wirtschaftliche Fortbestand eines selbständigen bäuerlichen Betriebes gefährdet würde.

Auf Grund dieser Feststellungen hat die politische Bezirksbehörde den Waldbesitzer von den der angemeldeten Schlägerung entgegenstehenden Bedenken schriftlich zu verständigen und hiebei die Schlägerung nach Maßgabe der Verhältnisse entweder ganz zu untersagen oder nur unter angemessenen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Kann hingegen die politische Bezirksbehörde schon aus der ihr bekannten Örtlichkeit und den Verhältnissen der angemeldeten Schlagfläche erkennen oder haben die an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen ergeben, daß gegen die Gestattung der Schlägerung keiner der vorbezeichneten Anstände besteht, so hat die politische Bezirksbehörde, insofern nicht der im nachfolgenden Absätze bezeichnete Fall eintritt, dem Waldbesitzer schriftlich zu eröffnen, daß gegen die Vornahme der angemeldeten Schlägerung eine Einsprache nicht erhoben wird.

Sollte sich ergeben, daß die angemeldete Schlägerung nur in Absicht auf den Schutz von Personen oder fremden Objekten im Sinne des § 19 des Forstgesetzes auszuschließen wäre, sonst jedoch keiner der vorbezeichneten Anstände besteht, so hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung über die Bannlegung nach Maßgabe des Forstgesetzes einzuleiten und die Vornahme der Schlägerung einstweilen schriftlich zu untersagen.

Letzteres hat auch dann zu erfolgen, wenn der erforderlichen Erhebung nicht zu überwindende Hindernisse, welche der Partei bekanntzugeben sind, entgegenstehen.

Kahlschlägerungen im Schutzwaldgebiete dürfen nur nach Anzeige durch die staatlichen Forstorgane vorgenommen werden.

§ 7.

Wenn der Waldbesitzer innerhalb sechs Wochen vom Tage des Einlangens der Schlaganmeldung bei der politischen Bezirksbehörde von letzterer einen schrift-

lichen Bescheid über die Unterfagung oder die beschränkte Bewilligung der angemeldeten Schlägerung nicht erhält, kann diese ausgeführt werden.

Wenn ein auf mehrere Jahre sich erstreckender Wirtschafts- oder Schlägerungsplan zur Genehmigung vorgelegt wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung, sondern ist die Erledigung über die angesuchte Genehmigung abzuwarten.

Solche Pläne sind bis 31. März bei der politischen Bezirksbehörde einzureichen und sind von dieser bis 30. September desselben Jahres der Erledigung zuzuführen.

Ist eine Anmeldung unvollständig und wird sie daher zur Ergänzung zurückgestellt, so beginnt die ob erwähnte sechswöchige Frist erst vom zehnten Tage des Einlangens der Anmeldung bei der politischen Bezirksbehörde.

Alle in diesem und im vorhergehenden Paragraph erwähnten schriftlichen Verständigungen sind von der politischen Bezirksbehörde der Partei unmittelbar gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

§ 8.

Wenn von der politischen Bezirksbehörde die Unterfagung oder nur eine beschränkte Zulassung der angemeldeten Schlägerung erfolgt, steht es dem Waldbesitzer im Falle der Berufung (§ 16) frei, die kommissionelle Erhebung der Zulässigkeit der Schlägerung zu verlangen.

In diesem Falle hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der berufenden Partei den Augenschein an Ort und Stelle und unter Beiziehung eines, beziehungsweise erforderlichenfalls mehrerer Sachverständiger und des Waldbesitzers oder dessen Stellvertreters vorzunehmen und den Akt sodann der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Als Sachverständige können nur staatlich als befähigt anerkannte Forstwirke oder Forstorgane amtswalten.

Die politische Bezirksbehörde hat spätestens am 14. Tage vor Anordnung des Augenscheines an Ort und Stelle die beizuziehenden Sachverständigen der berufenden Partei namhaft zu machen. Die Partei ist berechtigt, gegen die Beiziehung der namhaft gemachten Sachverständigen spätestens am 8. Tage nach dieser Namhaftmachung Einspruch zu erheben, wobei sie aber gleichzeitig anzugeben hat, welche Sachverständigen nach ihrem Wunsche von der politischen Bezirksbehörde beigezogen werden sollten; über den vorerwähnten Einspruch ist sodann von der politischen Bezirksbehörde instanzienmäßig zu entscheiden.

Desgleichen hat die politische Bezirksbehörde dann instanzienmäßig zu entscheiden, wenn bei Stattgebung des Einspruches die von der Partei namhaft gemachten Sachverständigen abgelehnt werden.

Nach Maßgabe des Ergebnisses des Augenscheines an Ort und Stelle hat die Landesregierung zu entscheiden, ob die erfolgte Unterfagung oder nur beschränkte Gestattung der angemeldeten Schlägerung in Kraft zu bleiben habe oder ob und allenfalls unter welchen geänderten Bedingungen die Schlägerung gestattet werde.

§ 9.

Im Falle die Schlägerung innerhalb drei Jahren nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Gestattung nicht ausgeführt wird, erlischt die Bewilligung bezüglich der nicht geschlägerten Fläche und es ist die beabsichtigte Schlägerung neu anzumelden.

Bei genehmigten Wirtschafts-, beziehungsweise Schlägerungsplänen erlischt die Bewilligung mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Genehmigung erteilt wurde.

§ 10.

Der Schlagunternehmer, beziehungsweise der Käufer des Holzes am Stocke, hat sich vor Beginn der Schlägerung von der erfolgten Schlaganmeldung, der erteilten Schlaggestattung oder dem fruchtlosen Ablaufe der sechswöchigen Frist (§ 7) sowie von dem Erlage der Bürgschaft (Kautions) (§ 11) die Überzeugung zu verschaffen. Die Genannten sind ebenso wie der Waldbesitzer für die ohne Anmeldung oder vor Ablauf der im § 7 bezeichneten Frist oder gegen die erfolgte Unterfagung, beziehungsweise Beschränkung, unternommene Schlägerung verantwortlich.

§ 11.

Die Schlagflächen müssen binnen der von der politischen Bezirksbehörde bei Erteilung der Schlaggestattung festzusetzenden Frist geräumt und der Aufforstung wieder zugeführt werden. Das geschlagerte Holz muß binnen der von der politischen Bezirksbehörde bei Erteilung der Schlägerungsbewilligung festzusetzenden Frist entrinde, die Schlagfläche geräumt und der Aufforstung wieder zugeführt werden.

Das Verbrennen des Schlagabraumes kann von der politischen Bezirksbehörde dort untersagt werden, wo hiedurch eine Bodengefährdung verursacht werden könnte.

Wenn Verhältnisse obwalten, welche die Erfüllung der im Absätze 1 auferlegten Verpflichtung zweifelhaft erscheinen lassen, kann die Gestattung der Schlägerung von der vorläufigen Hinterlegung einer angemessenen Bürgschaft abhängig gemacht, beziehungsweise die Schlägerung bis dahin untersagt werden.

Die Bürgschaft ist dem Erleger erst nach der vollendeten und als entsprechend anerkannten Aufforstung, beziehungsweise Nachbesserung zurückzustellen, in jenen Fällen aber, in welchen die Aufforstung verabsäumt oder unvollständig ausgeführt wurde, zu deren von Amts wegen zu bewirkenden ordentlichen Durchführung nach Maßgabe des Bedarfes zu verwenden.

II.

Kahler Abtrieb und Abbrennen von Holzgewächsen im Alpengebiete.

§ 12.

Auf den kahlen Abtrieb des Krummholzes, sowie aller sonstigen Holzarten (Alpenerlen, Zirben und dergleichen) im Alpengebiete auf Flächen von über $\frac{1}{4}$ Hektar ohne Unterschied der Bezeichnung der Kulturgattung der betreffenden Grundparzelle im Grundsteuerkataster finden im ganzen Lande die Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 11 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

Das Abbrennen dieser Holzarten im Alpengebiete ist im ganzen Lande verboten.

Die im Alpengebiete oder in den oberen Rand des Holzwuchses hinaufreichenden, zerstreut vorkommenden Waldreste dürfen überhaupt nicht kahl geschlagen, sondern nur stammweise mit größter Vorsicht durchplentert werden. Wenn es die Standortverhältnisse erheischen, kann jedoch die Holznutzung aus solchen Waldresten, mit Ausnahme der vorsichtigen und schonenden Zuzugemachung der zufälligen Ergebnisse (Windwürfe, Dürrlinge) gänzlich untersagt werden. Die Verwendung von jungen wuchskräftigen Nadelholzbäumen zu Weidezaunherstellungen im Alpengebiete, ebenso die Gewinnung des Alpenbrennholzbedarfes durch die Fällung frischer Waldbäume, mit Ausnahme solcher aus Durchforstungen, ist an Orten verboten, wo für diese Zwecke geeignetes, leicht bringbares Lager- oder Abfallholz vorhanden ist, über welches der Waldbesitzer verfügen kann.

III.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 13.

Die Außerachtlassung der in diesem Gesetze oder auf Grund dessen durch behördliche Vorschriften oder Anordnungen den Waldbesitzern überhaupt, den Schlagunternehmern, sowie den Käufern des Holzes am Stöcke auferlegten Verpflichtungen wird, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Bezirksbehörde nach ihrem Ermessen entweder an Geld von 10 bis 10.000 Kronen oder mit Arrest von 24 Stunden bis 6 Monaten bestraft. Im Falle einer Bestrafung kann von der politischen Bezirksbehörde auch der gänzliche oder teilweise Verfall der Produkte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder ihres Erlöses sowie der Verlust der Schlaggestattung ausgesprochen werden, wenn der Eigentümer mitschuldig ist. Die politische Bezirksbehörde kann zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme der erwähnten Produkte oder ihres Erlöses verfügen. Auch kann die politische Bezirksbehörde jederzeit, wenn sie es für notwendig erachtet, die sofortige vorläufige Einstellung der Schlägerung anordnen und zur Sicherung allfälliger Kosten die Beschlagnahme des erzeugten Holzes aussprechen.

Eine Übertretung dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn zwar noch nicht die in diesem Gesetze angeführten Flächen in Betracht kommen, aber aus den näheren Umständen hervorgeht, daß die Absicht bestand, zumindest diese Flächen bei Außerachtlassung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu nutzen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen in Arrest derart umzuwandeln, daß für je 100 K 24 Stunden Arrest zu berechnen sind, wobei jedoch der Arrest 100 Tage nicht übersteigen darf.

Über die Tragung der Kosten, welche der politischen Bezirksbehörde im Zuge eines Strafverfahrens anerlaufen sind, ist von dieser womöglich im Straferkenntnis selbst, sonst aber gesondert zu entscheiden.

§ 14.

Die Geldstrafen und der Erlös aus dem Verkaufe der verfallenen Produkte fließen in den steiermärkischen Forstkulturfonds und sind in erster Linie zur Verbesserung der Waldkultur zu verwenden.

Ansprüche auf Ersatz des durch die Übertretung verursachten Schadens sind vor die Zivilgerichte zu verweisen.

§ 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Übertreter binnen einem Jahre vom Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung werden die dem Übertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nicht berührt.

§ 16.

Über Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen und Straferkenntnisse der politischen Bezirksbehörde entscheidet die Landesregierung endgültig.

Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen, von dem dem Verständigungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Entscheidung getroffen, beziehungsweise das Straferkenntnis gefällt hat.

§ 17.

Die Berufung hat hinsichtlich eines auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Bezirksbehörde erlassenen Verbotes keine aufschiebende Wirkung. Falls es sich um kein Verbot handelt, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung aufschiebende Wirkung, ausgenommen die Fälle, in denen Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder die drohende Gefahr eines Schadens die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßnahme erheischen.

§ 18.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen auch A. alle Verträge die vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Juli 1898, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 14 aus 1899, abgeschlossen wurden, und zwar auch dann, wenn ihnen von den politischen Bezirksbehörden gemäß § 14 des erwähnten Gesetzes Ausnahmen zugestanden wurden. B. Verträge, welche nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses genannten Gesetzes, jedoch vor dem Beginne der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes abgeschlossen wurden.

Die politische Bezirksbehörde kann jedoch zugunsten eines dieser letzteren Verträge eine Ausnahme dann eintreten lassen, wenn der Bestand desselben innerhalb dreier Monate vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der politischen Bezirksbehörde angemeldet worden ist.

§ 19.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf jene Maßnahmen keine Anwendung, welche von der Agrarbehörde auf Grund des Alpenschutzgesetzes durchgeführt oder angeordnet werden.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. des der Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit. Am gleichen Tage treten das Gesetz vom 28. Juli 1898, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 14 aus 1899, und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kundmachungen mit der Ausnahme außer Kraft, daß die bereits erstatteten Schlaganmeldungen in Geltung bleiben, die Wartefrist jedoch von sechs Wochen auf acht Wochen (§ 7) erweitert wird.

§ 21.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft.

97.

(31. 12.868/IX.)

Landes-Obst- und -Weinbauschule Silberberg, Ausgestaltung. (Beilage Nr. 66.)

1. Mit der Leitung der Landes-Obst- und -Weinbauschule Silberberg ist in der Folge hauptamtlich ein geprüfter Direktor zu betrauen und eine zweite geprüfte Fachlehrkraft zu bestellen.

2. Die Ausarbeitung des Lehrplanes und die Bezeichnung der Anstalt wird der Landesregierung übertragen.

3. Es ist zu untersuchen, ob die Bedingungen für einen aussichtsreichen Reb-
schulbetrieb in Straß gegeben sind.

98.

(31. 12.869/V.)

Saatgutbeschaffung, verbilligte, für stark verpagelte Gemeinden. (Beilage Nr. 63.)

Die von der Landesregierung aus dem Notstandskredite bewilligten Zuschüsse zur Saatgutbeschaffung für stark verpagelte Gemeinden werden genehmigt.

99. (31. 12.870/VIII.)

Der Landtag beschließt den nachfolgenden Gesetzentwurf und ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwürfe vorzunehmen.

Jagdvorschriften, Übergangsbestimmungen für die Neuordnung, Gesetz. (Beilage Nr. 51.)

Gesetz

vom

womit Übergangsbestimmungen für die künftige Neuordnung der Jagdvorschriften getroffen werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Alle Jagdverpachtungen haben in Zukunft derart zu erfolgen, daß der Pachttermin in den Monaten März bis Mai abläuft und daß sich kein Pachttermin über Ende Mai 1926 hinaus erstreckt.

Desgleichen läuft der Pachttermin hinsichtlich aller jener gegenwärtigen Jagdverpachtungen Ende Mai 1926 ab, deren Pachttermin erst nach diesem Zeitpunkte ablaufen würde, wobei der Pachtsschilling eine Herabminderung im Verhältnisse der Zeitabkürzung zur ursprünglichen Pachtzeit zu erfahren hat.

Dieselben Bestimmungen gelten ausdrücklich auch für die Pachtung von Jagdeinschlüssen.

§ 2.

Befugnisse zur Eigenjagd können bis zum Inkrafttreten eines neuen Jagdgesetzes nicht mehr begründet und bereits zustehende nicht mehr vergrößert werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit. Zugleich treten die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 von 1907, insoweit sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

100.

(31. 12.871/XI.)

1. Der Marktgemeinde Deutschfeistritz im Gerichtsbezirke Frohnleiten wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu der von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bereits bewilligten Abgabe im Ausmaße von 100 K eine weitere in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von 100 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von 200 K, sowie von dem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Schaumwein (Champagner) eine Abgabe im Ausmaße von 25 K für jede Flasche einzuheben.

Bruck a. d. M., Deutschfeistritz, Judenburg, Liezen, Pölsing-Brunn, Weiss, Müzzuschlag, Wehelsdorf und Weiz, Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Wein, beziehungsweise Schaumwein. (Beilage Nr. 72.)

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1923 erteilt.

2. Der Marktgemeinde Judenburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke und der Gemeinde Liezen im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu der von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bewilligten beziehungsweise noch zu bewilligenden Abgabe im Ausmaße von 100 K eine weitere in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von weiteren 100 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von 200 K bis Ende des Jahres 1923 einzuheben.

3. Der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. im gleichnamigen Gerichtsbezirke sowie den Gemeinden Pölsing-Brunn im Gerichtsbezirke Eibiswald und

Veitsch im Gerichtsbezirke Kindberg wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu den von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bewilligten beziehungsweise noch zu bewilligenden Abgaben im Ausmaße von je 100 K eine weitere in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von je 300 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von je 400 K bis Ende des Jahres 1923 einzuhoben.

4. Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu der von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bewilligten Abgabe im Ausmaße von 50 K eine weitere in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von 250 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von 300 K bis Ende des Jahres 1923 einzuhoben.

5. Der Gemeinde Weßelsdorf im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu der von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bewilligten Abgabe im Ausmaße von 100 K eine weitere in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von 100 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von 200 K, bis Ende des Jahres 1923 einzuhoben.

6. Der Marktgemeinde Weiz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu der von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bereits bewilligten Abgabe im Ausmaße von 100 K eine weitere in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von 300 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von 400 K bis Ende des Jahres 1923 einzuhoben.

Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, die Genehmigung der Bundesregierung für diese Beschlüsse ehestens einzuholen.

101. (31. 12. 490/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 73)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz, mit dem das Gesetz vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, über die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 224, abgeändert wird, samt Tarif und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

mit dem das Gesetz vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, über die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 224, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 224, mit dem das Gesetz vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, über die Einhebung von städtischen

Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz abgeändert wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

(1) An Stelle des im § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, angeführten Tarifes tritt der beigeflossene abgeänderte Tarif in Geltung.

(2) Für jene im Einvernehmen mit dem Apothekergremium festzusetzenden Mengen Spiritus, die ausschließlich zum Gebrauche in den öffentlichen Apotheken in Graz dienen, kann die Stadtgemeinde auf Ansuchen des genannten Gremiums eine Ermäßigung der nach Tarifpost Ia entfallenden Abgabe bis auf den Betrag von 10 K für einen Hektolitergrad gewähren.

Artikel III.

Demgemäß erhöhen sich:

a) Die Rückvergütungssätze nach § 4, Absatz 1 des vorangeführten Gesetzes von 1 K auf 100 K und von 54 h auf 10 K;

b) die Rückvergütungssätze nach § 4, Absatz 2 des vorangeführten Gesetzes von 41 K 88 h auf 83 K 60 h und von 10 K 89 h auf 83 K 76 h.

Artikel IV.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, wird in Abänderung des § 9 eben dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1922 erstreckt.

Artikel V.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, unverändert aufrecht.

Neuer Tarif.

Tarifpost-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Abgabe	
			K	h
1	Branntwein:			
	a) Spiritus	1 hl ⁰	10	—
	b) Branntwein	1 „	10	—
2	Liköre	1 hl	1000	—
3	Wein und Weinmost	1 „	400	—
4	Obstmost	1 „	80	—
5	Met	1 „	197	76·8
6	Bier	1 „	58	32
7	Essig:			
	a) Weinessig	1 „	48	87·2
	b) anderer Essig	1 „	28	87·2

Tarifpost-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Abgabe	
			K	h
8	Zur Schlachtung bestimmte Rinder und Einhufer (Ochsen, Stiere, Jungvieh) einschließlich Kälber; Pferde, Esel, Maultiere:			
	a) 1. bis einschließlich 120 Kilogramm Lebendgewicht	1 Stück	29	15·2
	2. im toten Zustande eingebracht . .	1 „	36	15·2
	b) 1. von 120 bis einschließlich 300 Kilogramm Lebendgewicht	1 „	173	91·2
	2. im toten Zustande eingebracht . .	1 „	211	91·2
	c) 1. über 300 Kilogramm Lebendgewicht	1 „	266	91·2
	2. im toten Zustande eingebracht . .	1 „	323	91·2
9	Schafe (Widder, Hammel, Schöpfe, Lämmer) und Ziegen (Böcke, Kihe):			
	a) 1. bis einschließlich 25 Kilogramm Lebendgewicht	1 „	15	53·8
	2. im toten Zustande eingebracht . .	1 „	19	53·8
	b) 1. über 25 Kilogramm Lebendgewicht	1 „	24	30·2
	2. im toten Zustande eingebracht . .	1 „	28	30·2
10	Schweine (auch Wildschweine):			
	a) Spanferkel, das sind Schweine bis einschließlich 10 Kilogramm Lebend- oder 8 Kilogramm Totgewicht	1 „	29	61·4
	b) Frischlinge von 10 bis 30 Kilogramm Lebend- oder 8 bis 25 Kilogramm Totgewicht	1 „	75	61·4
	c) 30 bis 80 Kilogramm Lebend- oder 25 bis 60 Kilogramm Totgewicht . .	1 „	151	22·8
	d) über 80 Kilogramm Lebend- oder 60 Kilogramm Totgewicht	1 „	305	22·8
11	Frisches Fleisch:			
	a) jeder Art, mit Ausnahme von Schweinefleisch	100 kg	195	88·2
	b) Schweinefleisch	100 „	295	88·2
12	Verarbeitetes Fleisch (eingesalzen, geräuchert oder gepökelt, Würste) . . .	100 „	295	88·2
13	Geflügel:			
	a) Truthühner, Kapane, Poulards, Gänse, Enten	1 Stück	19	86·8
	b) Hühner	1 Paar	5	95·2
	c) Tauben	1 „	—	95·2
14	Federwild:			
	a) Fasane, Auerhühner, Birkhühner .	1 Stück	15	74·8
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Wildenten mit Ausnahme von Duckenten	1 „	11	86·8
	c) Rebhühner, Schnee- und Steinhühner, Moos- auch Heide- und Wiesen-schnepfen	1 „	9	95·2

Tarifpost-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Abgabe	
			K	h
	d) Rohrhühner, Duckenten, Wildtauben	1 Stück	7	95·2
	e) Krametsvögel, Wacheln und andere kleine Vögel	1 Duzend	5	95·2
15	Saawild :			
	a) Hirsche mit Ausnahme der Damhirsche	1 Stück	97	48
	b) Damhirsche, Rehe, Gemsen	1 "	58	10·4
	c) Hasen	1 "	9	86·8
	d) Ausgehacktes Wildbret	100 kg	495	51·2
16	Fische und Schattiere :			
	a) genießbare, nicht besonders benannte usw.	100 "	295	51·2
	b) Weißfische, Stockfische, Schellfische	100 "	148	51·2
17	Mehl	100 "	39	25·6
18	Teigwaren, Backwaren jeder Art, ausgenommen Brot	100 "	200	—
19	Brot	100 "	33	25·6
20	Reis	100 "	95	51·2
21	Brotfrüchte (Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbsfrucht in Körnern, Heidekorn)	100 "	33	42·4
22	Hafer in Körnern	100 "	99	40
23	Heu, Stroh, Häckerling, Kleie, Riedstroh	100 "	19	76
24	Gemüse :			
	a) Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Gurken, Paradeisäpfel, Bohnschoten	100 "	29	54·4
	b) Kartoffeln, Kraut, Rüben, Salat u. a.	100 "	10	—
25	Frisches Obst	100 "	19	11·2
26	Gedörrtes Obst	100 "	58	20
27	Schweinesett (Schweineschmalz, Schmer, Speck und Knochenmark)	100 "	197	—
28	Butter (Rindschmalz)	100 "	295	51·2
29	a) Seife	100 "	94	60
	b) Talg, Unschlitt	100 "	96	25·6
30	Speiseöle (das sind alle zu Genußzwecken verwendbaren Öle)	100 "	196	25·6
31	Käse	100 "	296	61·6
32	Eier	100 Stück	19	86·8
33	Wachs	100 kg	288	74·4
34	Brennholz :			
	a) hart	100 "	2	99·24
	b) weich	100 "	2	99·7

Tarifpost-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Abgabe	
			K	h
35	Kohle:			
	a) Holzkohle	100 kg	4	85.6
	b) Stein-, Braunkohle oder Koks	100 „	1	91.4

102. (31. 12.872/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Taxeneinhebung für die Aufnahme und Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband. (Beilage Nr. 85.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme eines österreichischen Bundesbürgers in ihren Heimatverband eine Taxe bis zum Höchstausmaße von 3000 K einzuheben.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, von den Ausländern und jenen Personen, deren Staatsbürgerschaft zurzeit nicht nachweisbar ist, für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband eine Taxe bis zum Höchstausmaße von 6000 K einzuheben.

Diese Taxe ist in dem Falle wieder rückzuvergüten, wenn die betreffende Person die österreichische Bundesbürgerschaft nicht erlangen sollte.

§ 3.

Die auf Grund der Paragraphen 1 und 2 eingehobenen Taxen fließen in die Gemeindekasse.

Die Höhe dieser Taxen innerhalb obigen Höchstausmaßes hat der Gemeinderat nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellers in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 15. März 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 51, außer Kraft.

Desgleichen erlischt gleichzeitig die der Stadtgemeinde auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 48, vom steiermärkischen Landesauschusse erteilte Bewilligung zur Einhebung von Heimatrechtsabgaben.

103.

(31. 12.873/I.)

Der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 45, betreffend die vorläufige Regelung des Disziplinarrechtes für die Angestellten des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Disziplinarrecht für die Angestellten des Landes, Regelung. (Beilage Nr. 45.)

104.

(31. 12.874/XI.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, mit dem das Gesetz vom 15. Oktober 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 68, betreffend die Einhebung einer städtischen Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 174, neuerdings abgeändert wird und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende Änderungen an diesem Gesetze vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung einer städtischen Fahrkartensteuer, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 77.)

Gesetz

vom

mit dem das Gesetz vom 15. Oktober 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 68, betreffend die Einhebung einer städtischen Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 174, neuerdings abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 174, hat außer Kraft zu treten und künftig zu lauten wie folgt :

„Die Fahrkartensteuer beträgt für jede zur einmaligen Befahrung einer im Stadtgebiete gelegenen Strecke berechnende Fahrkarte, ohne Rücksicht auf das Ausmaß der in das Stadtgebiet fallenden Fahrstrecke, 50 h. In jenen Fällen, in denen die Haltestellen der Bahnunternehmungen nicht mit der Grenze des Stadtgebietes zusammenfallen, sind für den Verkehr außerhalb Graz Fahrkarten von und bis zur ersten in der Stadt Graz gelegenen Haltestelle von der Fahrkartensteuer befreit.

Die Fahrkartensteuer für Zeitkarten beträgt 20 Prozent der mit 1. Februar 1921 in Geltung getretenen Preise ; der auf dieser Grundlage berechnete Betrag ist auf ganze Kronen nach oben aufzurunden.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am dritten Tage nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft.

Artikel III.

Die im § 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 68, bezeichneten Unternehmungen haben vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Landesgesetzblatte an bei der Ausgabe von Zeitkarten auf die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes einsetzende Erhöhung der Fahrkartensteuer Rücksicht zu nehmen.

105.

(31. 12.875/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung einer Abgabe vom Entgelte für Speisen und Getränke (Zechschuldaabgabe) Gesetz. (Beilage Nr. 74.)

Der Landtag hat das nachfolgende Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für Speisen und Getränke im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Zechschuldaabgabe), beschlossen und ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwurfe selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für Speisen und Getränke im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Zechschuldaabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, von dem Entgelte für in Gast- und Schankgewerbebetrieben genossene Speisen oder Getränke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe einzuhoben.

§ 1.**Zechschuldaabgabe in Lurzbetrieben.**

(1) Wer im Gemeindegebiete der Stadt Graz genussfertige Speisen oder Getränke im Betriebe eines Erwerbsunternehmens verabreicht, das sich nach den Preisen, der Ausstattung des Lokales oder nach der Darbietung als Lurzbetrieb darstellt, hat eine Abgabe an die Stadtgemeinde Graz zu entrichten. Als solche Betriebe gelten jedenfalls alle eigentlichen Nachlokale, wie Bars, Kabarettz.

(2) Über die dauernde oder zeitweilige Abgabepflicht eines Betriebes oder eines Teiles eines Betriebes entscheidet der Stadtrat Graz, nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft nach freiem Ermessen.

(3) Weitere Merkmale solcher Betriebe können mittels Vollzugsanweisung festgesetzt werden.

§ 2.**Zechschuldaabgabe in anderen Betrieben bei Luftbarkeitsveranstaltungen.**

(1) In allen anderen Gast- und Schankgewerbebetrieben im Gebiete der Stadtgemeinde Graz ist die Zechschuldaabgabe zu entrichten, wenn in einem solchen Betriebe Musikaufführungen, Varietés, Kabarettvorstellungen und dergleichen oder Tanzunterhaltungen stattfinden.

(2) Die Abgabe ist auch dann zu entrichten, wenn ein Gast- und Schankgewerbetreibender bei solchen Veranstaltungen in Graz, aber anderswo als in seiner gewöhnlichen Betriebsstätte, die Verabreichung von Speisen und Getränken besorgt.

(3) Von der Abgabe sind nur befreit satzungsmäßige Liedertafeln behördlich anerkannter Gesangsvereine.

§ 3.**Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe.**

(1) Bemessungsgrundlage ist die Summe des für die abgegebenen Speisen oder Getränke erzielten Entgeltes. Die Abgabe beträgt 10 Prozent dieses Entgeltes.

(2) In den Fällen des § 2 bildet das in jenen Räumen, wo die die Veranstaltung besuchenden Gäste bewirtet werden, erzielte Gesamtentgelt die Bemessungs-

grundlage. Wenn bei der Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben wird, kommen für die Zechschuldbabgabe nur jene Räume in Betracht, die nur den eintrittszahlenden Besuchern zugänglich sind. Wird kein Eintrittsgeld eingehoben oder sind die Räume, wo die Veranstaltung stattfindet, von den übrigen nicht getrennt, so ist die Zechschuldbabgabe in allen zu der betreffenden Betriebsstätte gehörigen Gasträumen zu entrichten.

(3) Bei abgabepflichtigen Unternehmungen, die für die Vermietung von Wohnräumen und Verabreichung der Verpflegung ein Gesamtentgelt verlangen, sind als Bemessungsgrundlage zwei Drittel des geforderten Gesamtentgeltes anzusehen.

§ 4.

Zahlungs- und Haftungspflicht.

(1) Zur Zahlung der Abgabe ist der Veräußerer der im § 1 genannten Waren verpflichtet.

(2) Der Stadtrat Graz ist berechtigt, die Bewilligung zum Betriebsbeginn des Nachfolgers von der Einzahlung der ausstehenden Rückstände abhängig zu machen.

§ 5.

Zeitpunkt des Eintrittes der Abgabepflicht bei Lurusbetrieben und deren Erlöschen.

(1) Die Abgabepflicht bei Lurusbetrieben (§ 1) tritt 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung nach § 1, Absatz 2, ein. Die Abgabe wird in dem Zeitpunkte fällig, in dem die Leistung des Entgeltes durch Barzahlung oder in anderer Art stattfindet.

(2) Über begründetes Ansuchen des Abgabepflichtigen entscheidet der Stadtrat Graz nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft nach freiem Ermessen über das Erlöschen der Abgabepflicht.

§ 6.

Entrichtung und Rechnungslegung bei Lurusbetrieben.

(1) Der Abgabepflichtige hat für jeden Monat bis längstens 10. des unmittelbar darauffolgenden Monats dem Stadtrate Graz eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Beträge vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist die hienach sich ergebende Abgabesumme beim städtischen Steueramte Graz einzuzahlen.

(2) Der Stadtrat ist jedoch berechtigt, nach freiem Ermessen für einzelne Abgabepflichtige kürzere Abrechnungsperioden und Zahlungsfristen anzuordnen, soweit es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist.

(3) Die eingelangte Abrechnung wird vom Stadtrate überprüft. Erhält der Abgabepflichtige binnen drei Monaten nach Einreichung der Abrechnung keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Erweist sich auf Grund der amtlichen Überprüfung die Aufstellung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen.

(4) Hat der Abgabepflichtige nach dem Ergebnisse der Überprüfung zu viel gezahlt, so ist ihm der Mehrbetrag rückzuvergüten oder bei Fortdauer der Zahlungspflicht unter gleichzeitiger Verständigung für die nächstfolgende Rechnungsperiode gutzuschreiben.

§ 7.

Entrichtung und Rechnungslegung bei anderen Betrieben.

(1) Die Zechschuldbabgabe bei Lustbarkeitsveranstaltungen in anderen (§ 2) als Lurusbetrieben ist längstens am dritten, auf den Schluß der die Abgabepflicht be-

gründenden Veranstaltung folgenden Tage beim städtischen Steueramte Graz einzuzahlen. Gleichzeitig hat der Abgabepflichtige eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Beträge vorzulegen.

(2) Die eingelangte Abrechnung wird vom Stadtrat überprüft. Hiefür gelten dieselben Bestimmungen wie bezüglich der Lurnsbetriebe (§ 6, Absatz 3).

(3) Hat der Abgabepflichtige nach dem Ergebnisse der Überprüfung zu viel gezahlt, so ist ihm der Mehrbetrag rückzuvorgüten.

§ 8.

Buchführungspflicht.

(1) Jeder Abgabepflichtige ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die abgabepflichtigen Verabreichungen von Speisen oder Getränken, sowie das hiefür erzielte Entgelt zuverlässig ersichtlich sind.

(2) Der Stadtrat Graz ist berechtigt, die Form dieser Bücher vorzuschreiben oder die Führung amtlich aufgelegter, gegen Ersatz der Gesehungskosten zu beziehender Bücher zu verlangen.

(3) Diese Bücher sowie sonstige sich auf den Betrieb beziehende Aufschreibungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Geseze wenigstens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

§ 9.

Auskunftspflicht.

Der Abgabepflichtige, seine Angestellten und Lieferanten sind verpflichtet, dem Stadtrat auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitz befindlichen, für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe, insbesondere die im § 8 vorgeschriebenen Bücher, vorzulegen.

§ 10.

Kontrolle.

(1) Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesezes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch amtlich bescheinigte Organe zu überwachen.

(2) Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten sind gehalten, diesen Organen den Zutritt zu dem Betriebe und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen jederzeit zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle betrauten Beamten sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheimzuhalten.

§ 11.

Amtliche Bemessung der Abgabe.

(1) Wenn der Abgabepflichtige

1. trotz Aufforderung mit der Vorlage der in den Paragraphen 6 beziehungsweise 7 vorgeschriebenen Abrechnung im Verzuge ist,
2. die im § 9 auferlegte Auskunftspflicht oder die im § 10 vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt oder

3. die im § 8 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder mangelhaft führt, wird die Abgabe, und zwar, wenn es der Stadtrat für notwendig hält, mit Zuziehung von Sachverständigen unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen. Die Anwendung der Strafbestimmungen des § 15 wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die allfälligen Kosten der Sachverständigen hat der Abgabepflichtige zu tragen. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

§ 12.

Verzugszinsen ; Zwangsvollstreckung.

(1) Rückständige Abgaben sind mit 2 h für jeden Tag und für je 100 K von dem auf den festgesetzten Zahlungstag (§ 6, Absatz 1, beziehungsweise § 7, Absatz 1) nächstfolgenden Tag an bis zur Abstattung zu verzinsen.

(2) Wenn die Abgaben nicht bis zu dem vorgeschriebenen Termin entrichtet werden, können sie samt den Verzugszinsen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Stadtrate Graz bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege durch Zwangsvollstreckung hereingebracht werden.

§ 13.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 14.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die in Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes der vom Stadtrat Graz getroffenen Verfügungen und Entscheidungen mit Ausnahme von Straf-erkenntnissen ist die Berufung an den Gemeinderat der Stadt Graz zulässig.

(2) Hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, R.-G.-u. V.-Bl. Nr. 33.

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafen eine angemessene Arreststrafe, die aber vier Wochen nicht übersteigen darf.

(3) Die sonstigen Übertretungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grund erlassenen Verordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer angemessenen Arreststrafe geahndet, die jedoch 14 Tage nicht übersteigen darf.

(4) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Stadtrat Graz vorzunehmen ; hiefür gelten die für das Verfahren vor politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

(5) Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach einem Jahre.

(6) Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Stadt Graz.

§ 16.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Land Steiermark in Kraft.

106.

(Zl. 12.876/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung einer Ankündigungsabgabe, Gesetz. (Beilage Nr. 76.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Ankündigungsabgabe), und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Ankündigungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz eine Abgabe einzuhoben.

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

(1) Von allen öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz ist eine Abgabe an die Stadtgemeinde zu entrichten.

(2) Abgabepflichtig sind alle Ankündigungen in Schrift oder Bild, die an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Räumen (Theatern, Kinos, Gast- und Kaffeehäusern, Bahnhofen u. dgl.) vorgenommen, insbesondere auch jene, die durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden.

(3) Als öffentliche Räume gelten auch die in Graz betriebenen öffentlichen Verkehrsmittel.

§ 2.

Befreiungen.

(1) Von der Abgabe sind befreit:

1. Ankündigungen und Bekanntmachungen, die vom Staate, dem Lande Steiermark, der Stadtgemeinde Graz oder deren Organen und Unternehmungen, dann von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Organen erlassen werden.

2. Ankündigungen, die Wahlen in Körperschaften öffentlichen Rechtes betreffen, sowie Ankündigungen politischer Versammlungen.

3. Firmenschilder und andere Aufschriften an den eigenen Betriebsmitteln, an Gebäuden oder in Geschäftsräumen, die den eigenen Geschäftsbetrieb der Bewohner oder Geschäftsinhaber betreffen.

(2) Ueberdies ist der Stadtrat Graz berechtigt, Ankündigungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, auf An-

suchen von der Abgabe zu befreien. Auf solchen Ankündigungen ist der Vermerk anzubringen: „Von der Ankündigungsabgabe befreit (Beschluß des Stadtrates Graz vom, Geschäftszahl).“

§ 3.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für deren Vornahme ein Entgelt entrichtet wird, 20 Prozent des Entgeltes.

(2) Wird das Entgelt nicht einmal, sondern für bestimmte Zeitabschnitte wiederholt bezahlt, so ist die Abgabe von jeder Teilzahlung zu entrichten.

(3) Bei gedruckten oder in anderer Art durch mechanische oder chemische Vervielfältigung hergestellten Ankündigungen, für deren Anbringung oder Ausstellung ein Entgelt nicht entrichtet wird oder bei denen sich das wahre Entgelt nicht verlässlich feststellen läßt, ist eine Abgabe von 2 K für das Geviertmeter des Gesamtausmaßes des zur Ankündigung verwendeten Stoffes zu entrichten.

(4) Erfolgt die Ankündigung für länger als einen Monat, so ist die Abgabe für jeden weiteren Monat im gleichen Betrage zu entrichten. Ein angefangener Monat wird voll berechnet.

(5) Die Abgabensätze können durch Beschluß des Gemeinderates der Stadt Graz auf das Doppelte des vorstehend festgesetzten Ausmaßes erhöht werden.

§ 4.

Abgabepflichtige.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, der die Ankündigung vornimmt (Ankündigungsanstalt). Er ist jedoch berechtigt, den Betrag von dem Ankündigenden (der die Ankündigung veranlaßt) einzuziehen. Der Ankündigende haftet mit jenem zur ungefeilten Hand für die Abgabe.

(2) Wird die Ankündigung nicht durch eine gewerbmäßige Ankündigungsanstalt vorgenommen, so ist zur Entrichtung der Abgabe jener verpflichtet, der die Ankündigung veranlaßt. In diesem Falle haftet derjenige, der Flächen oder Zäune einem anderen zur Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt überläßt, für die Abgabe bis zur Höhe dieses Entgeltes.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

Die Abgabe ist vor der Vornahme der Ankündigung, der Monatsbetrag für länger dauernde Ankündigungen am Beginne jedes Monats beim städtischen Steueramte Graz zu entrichten.

§ 6.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

(1) Wer die Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt übernimmt, hat dies dem Stadtrate Graz unter genauer Bezeichnung der Ankündigung und Angabe des Entgeltes vor der Vornahme der einzelnen Ankündigungen schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht obliegt dem Ankündigenden dann, wenn er die Ankündigung selbst ohne Heranziehung gewerbmäßiger Unternehmungen vornimmt.

(3) Wer Flächen oder Zäune einem anderen zur Vornahme von Ankündigungen überläßt, ist verpflichtet, dem Stadtrate Graz die zur Bemessung der Abgabe und Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Dem Stadtrate Graz steht das Recht zu, die Geschäftsbücher und sonstigen Schriftstücke, die die Versorgung oder Zulassung von Ankündigungen sowie die hierfür erhobenen Vergütungen betreffen, jederzeit einzusehen.

(5) Auf jeder durch Druck, durch andere mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Ankündigung muß der Name und Wohnort des Herstellers genannt sein. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Stadtrate Graz auf Verlangen den Besteller, die Zahl der hergestellten Ankündigungen und das Ausmaß des zur Herstellung verwendeten Stoffes (§ 3, Absatz 3) anzugeben.

§ 7.

Abfindung.

(1) An Stelle der Bemessung der Abgabe nach Prozenten des Entgeltes oder nach Ausmaß (§ 3, Absatz 3) und Dauer der Ankündigung kann die Abgabe auch im Abfindungswege mit den abgabepflichtigen Ankündigern oder mit den die Ankündigung besorgenden Unternehmern festgesetzt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen hierüber, dann über die Art und die Termine der Entrichtung der Abfindungssummen sind durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

§ 8.

Verzugszinsen; Zwangsvollstreckung.

(1) Rückständige Abgaben sind mit 2 Hellern für jeden Tag und für je 100 K von dem auf den festgesetzten Zahlungstag nachfolgenden Tag an bis zur Abstattung zu verzinzen.

(2) Wenn die Abgaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet werden, können sie samt den Verzugszinsen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Stadtrate Graz bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege durch Zwangsvollstreckung hereingebracht werden.

§ 9.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die in Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes vom Stadtrate Graz getroffenen Verfügungen und Entscheidungen, mit Ausnahme von Straf-erkenntnissen, ist die Berufung an den Gemeinderat der Stadt Graz zulässig.

(2) Hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 33.

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 11.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle der Geldstrafe eine angemessene Arreststrafe, die aber vier Wochen nicht übersteigen darf.

(3) Die sonstigen Übertretungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grund erlassenen Vollzugsanweisung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer angemessenen Arreststrafe geahndet, die jedoch 14 Tage nicht übersteigen darf.

(4) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Stadtrat Graz vorzunehmen; hiefür gelten die für das Verfahren vor politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

(5) Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach einem Jahre.

(6) Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Stadt Graz.

§ 12.

Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe, die Anzeigepflicht, Rechnungslegung und Kontrolle werden durch Vollzugsanweisung getroffen, die auf Antrag des Stadtrates Graz von der steiermärkischen Landesregierung erlassen wird.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Land Steiermark in Wirksamkeit.

107. (Zl. 12.877/XI.)

Der Stadtgemeinde Graz wird zur teilweisen Deckung des Gebärungsabganges im ordentlichen städtischen Haushalte auf Grund des § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 47, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1921 folgende Zuschläge zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern einzuheben:

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern für das Jahr 1921. (Beilage Nr. 88.)

Zu der vom Gemeinderate auf Grund der Gemeindeordnung im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Einhebung:

a) eines 50prozentigen Zuschlages zur Grundsteuer, die Einhebung eines weiteren Zuschlages im Ausmaße von 450 Prozent, zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 500 Prozent;

b) eines 50prozentigen Zuschlages zur realen und ideellen Hauszinssteuer sowie zur 5prozentigen Steuer vom Reinertrage der durch 18 Jahre hauszinssteuer- und umlagenfreien Neubauten, die Einhebung eines weiteren Zuschlages im Ausmaße von 50 Prozent, zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 100 Prozent;

c) eines 50prozentigen Zuschlages zur allgemeinen Erwerbsteuer einschließlich jener von Hausier- und Wandergewerben, die Einhebung eines weiteren Zuschlages im Ausmaße von 350 Prozent, zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 400 Prozent;

d) eines 50prozentigen Zuschlages zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Einhebung eines weiteren Zuschlages im Ausmaße von 300 Prozent, zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 350 Prozent;

e) eines 50prozentigen Zuschlages zur Rentensteuer, sofern die Staatssteuervorschreibung 100 K nicht erreicht, die Einhebung eines weiteren Zuschlages im

Ausmaße von 150 Prozent, zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 200 Prozent und sofern die Staatssteuervorschriftung 100 K oder mehr beträgt, die Einhebung eines weiteren Zuschlages im Ausmaße von 450 Prozent, zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 500 Prozent, und zwar in beiden Fällen mit der Maßgabe, daß die Stadtgemeinde berechtigt ist, die auf Grund der neuen Umlage vorgeschriebenen Beträge insoweit nachzusehen, als die Erhöhung eine gesetzlich zulässige Steigerung des Mietzinses rechtfertigen würde.

108. (Zl. 12.878/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Änderung der Feuerlöschordnung, Gesetz. (Beilage Nr. 11.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, an diesem allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung der Paragraphen 9 und 10 der Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und seine nächste Umgebung vom 4. Februar 1856, L.-G.-Bl. Nr. 5, II. Abt., und des § 11 des Anhanges zu dieser Feuerlöschordnung.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die Paragraphen 9 und 10 der Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung haben in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu laufen wie folgt :

§ 9.

Für die Art und Zahl der auf den Brandplatz zu entsendenden Feuerlöschfahrzeuge ist die vom Stadtrate Graz zu beschließende „Feuerwehr-Ausfahrordnung der Stadt Graz“ maßgebend.

§ 10.

Für das rasche Erscheinen der Feuerwehr am Brandplatze hält die Stadtverwaltung Feuerwehrfahrzeuge ausfahrbereit, die in zweckmäßig über das Stadtgebiet verteilten Feuerwehrhäusern untergebracht sind.

In Fällen besonderer Dringlichkeit können alle erreichbaren Gespanne und Kraftwagen ohne Ansehung des Besitzers für die Beförderung der Feuerwehrgeräte herangezogen werden.

Für die Bereitstellung und die Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge ist in allen Fällen, in denen die Feuerwehr in Tätigkeit getreten ist, eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch die „Feuerwehr-Ausfahrordnung der Stadt Graz“ bestimmt ist.

Für die Heranziehung von Gespannen und Kraftwagen, die nicht dem Feuerlöschdienste gewidmet sind, ist eine Entschädigung zu entrichten, deren Höhe durch die „Feuerwehr-Ausfahrordnung der Stadt Graz“ festgesetzt ist. Die hieraus sich ergebenden Kosten gehören zu jenen Auslagen, welche durch den § 37, 1. Absatz der Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung mit dem Ausbruche eines Brandes verbunden sind.

Artikel II.

Der § 11 des Anhanges der Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu laufen wie folgt :

§ 11.

Alle Feuerstellen mit Rauchleitungen müssen vom Ruße gereinigt werden. Die Reinigung der im Mauerwerke geführten oder unverrückbar festgelegten Rauchleitungen sowie der gemauerten oder verkachelten Sparherde obliegt einem befugten Rauchfangkehrermeister und ist obligatorisch achtmal im Jahre vorzunehmen.

Nicht inbegriffen in dieser Bestimmung sind eiserne Sparherde, eiserne Öfen und die dazu gehörigen Blechrohrleitungen, deren Reinigung den Wohnparteien überlassen bleibt.

Die Rauchleitungen von besonders starken Heizstellen sind öfter zu kehren. In Streiffällen bestimmt die Anzahl der Kehrungen die Feuerpolizeibehörde.

Zu der dem Rauchfangkehrermeister obliegenden ordentlichen Kehrung der Rauchfänge gehört das Ausräumen des Rußes und das Überleeren in Gefäße, die vom Hauseigentümer beziehungsweise Wohnungsinhaber bereitzustellen sind.

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, mit einem befugten Rauchfangkehrermeister einen Vertrag zu schließen, durch den die erwähnten Bestimmungen gesichert erscheinen.

Jeder Hauseigentümer ist ferner verpflichtet, ein Kontrollbuch zu führen, in welchem der kehrende Geselle oder Meister den Tag der vollzogenen Fegung jedesmal anzumerken hat.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Durchführung des Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

109.

(Zl. 12.879/XI.)

Der Landtag hat den nachfolgenden Gesetzentwurf beschlossen und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (Konzessionsübertragungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, von der Übertragung oder Verpachtung nachstehender Erwerbsunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe einzuheben.

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Der Abgabe unterliegt jeder, der eine oder mehrere der nachstehenden um des Erwerbes willen im Gebiete der Stadt Graz betriebenen Unternehmungen auf einen neuen Inhaber überträgt oder verpachtet:

Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leih-

Graz, Stadtgemeinde, Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe), Gesetz. (Beilage Nr. 89.)

bibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmen, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften, Unternehmen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunfterteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebureaus, Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus und Telegraphenkorrespondenzbureaus, Privatdefektivunternehmen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbieten persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerbung von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmen behufs Geltendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmen und Apotheken.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Abgabe beträgt:

a) bei den in Erwerbsteuerebenen eingereichten Unternehmen

in der I. Erwerbsteuerebene	12.000 K
" " II.	8.000 "
" " III.	4.000 "
" " IV.	2.000 "

b) für abgabepflichtige Unternehmen, die noch nicht in eine Erwerbsteuerebene eingereiht sind, ist die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmen ergibt;

c) bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 400 K;

d) bei allen anderen dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmen 12.000 K.

(2) Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann die Abgabe in einem Bruchteile der vorstehenden Sätze, der dem Verhältnisse des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens entspricht, bemessen werden.

(3) Werden mehrere von ein und derselben Person betriebene, abgabepflichtige Unternehmen übertragen oder verpachtet, so ist, auch wenn für alle diese Unternehmen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe bis zum einfachen Betrage ermäßigt werden.

(4) Bei Verpachtungen ist die halbe Abgabe zu entrichten. Zwangsverpachtungen unterliegen der Abgabe nicht.

(5) Der Übergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6 der Gewerbeordnung, desgleichen Übertragungen und Verpachtungen zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten ersten Grades begründen keine Verpflichtung zur Leistung der Abgabe.

§ 3.

Abgabepflichtige.

- (1) Die Abgabe ist von dem zu entrichten, der das Unternehmen überträgt; jedoch haftet der Übernehmer mit ihm zur ungefeilten Hand.
- (2) Die Abgabe für Verpachtungen hat der Pächter zu entrichten.

§ 4.

Ausnahmen.

- (1) Werden Unternehmungen des Staates, des Landes Steiermark oder der Stadtgemeinde Graz übertragen oder verpachtet, so ist keine Abgabe zu entrichten.
- (2) Desgleichen entfällt die Abgabe, wenn der Staat, das Land Steiermark oder die Stadtgemeinde Graz als Übernehmer auftreten.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

- (1) Die Abgabe ist mit der Erteilung der Berechtigung fällig und beim städtischen Steueramte Graz zu entrichten.
- (2) Die Berechtigungsurkunde darf nicht früher ausgestellt werden, bevor nicht die Bezahlung der Abgabe nachgewiesen ist.
- (3) Zahlungsaufträge ergehen nur in den Fällen des § 2, Absätze 1 b, 2 und 3, sowie dann, wenn der Stadtrat Graz als Bemessungsbehörde die geleistete Zahlung nicht als richtig erkennt.

§ 6.

Verzugszinsen, Zwangsvollstreckung.

- (1) Von rückständigen Abgaben sind 2 Heller Verzugszinsen für jeden Tag und für je 100 K von dem auf den Fälligkeitstag nächstfolgenden Tag an bis zur Abstattung zu entrichten.
- (2) Wenn die Abgabe nicht binnen 14 Tagen nach der Fälligkeit (§ 5, Absatz 1) bezahlt wird, kann sie samt den Verzugszinsen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Stadtrate Graz bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege durch Zwangsvollstreckung hereingebracht werden.

§ 7.

Rechtsmittel.

- (1) Gegen die Bemessung der Abgabe sowie gegen sonstige in Handhabung dieses Gesetzes vom Stadtrate Graz getroffene Verfügungen und Entscheidungen, mit Ausnahme von Straferkenntnissen, ist die Berufung an den Gemeinderat der Stadt Graz zulässig.
- (2) Hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.-Bl. Nr. 33.
- (3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Strafen.

- (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit 20 K bis zum fünf-

fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten, die aber vier Wochen nicht übersteigen darf. Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet.

(3) Die Strafsamthandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Stadtrat Graz nach den für das Verfahren vor den politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

(4) Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach einem Jahre.

(5) Die Geldstrafen fließen in den Armenfondsz der Stadt Graz.

§ 9.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 10.

Durchführungsbestimmungen.

Allenfalls erforderliche nähere Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes können auf Antrag des Stadtrates Graz von der steiermärkischen Landesregierung erlassen werden.

§ 11.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Land Steiermark in Kraft.

110.

(Zl. 12.880/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme von schwebenden Schulden von 30 und 20 Millionen Kronen und eines Staatsdarlehens im Betrage von 28 Millionen Kronen. (Beilage Nr. 84.)

1. Der Stadtgemeinde Graz wird die Genehmigung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 30 Millionen Kronen unter der Bedingung erteilt, daß diese aus dem Erlöse einer später zu begebenden neuen amortisablen Stadtanleihe zurückzuzahlen ist.

2. Der Stadtgemeinde Graz wird die Genehmigung zur Aufnahme einer weiteren schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 20 Millionen Kronen als Vor- schuß auf die Einnahmen der ordentlichen Gebarung unter der Bedingung erteilt, daß diese Schuld aus diesen Einnahmen nach Maßgabe ihres kassenmäßigen Ein- ganges wieder zurückzuzahlen ist.

3. Der Stadtgemeinde Graz wird die nachträgliche Genehmigung für die Auf- nahme des im Rahmen der Hilfsaktion zugunsten kreditbedürftiger autonomer Ge- bietskörperschaften gewährten Staatsdarlehens im Betrage von 28 Millionen Kronen unter der Bedingung erteilt, daß dieses Darlehen aus dem Erlöse einer später zu begebenden neuen amortisablen Stadtanleihe zurückzuzahlen ist.

111.

(Zl. präs. 12 Lfg.)

Wihany Franz, Abgeord- neter, strafgerichtliche Ver- folgung nicht zugestimmt. (Präs. Nr. 4 und 12 Lfg.)

Der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Franz Wi h a n y wegen Übertretung nach § 312 St.-G. laut der Zuschrift des Bezirksgerichtes Voitsberg, Abt. IV, Zl. U. 126/20, wird n i c h t zugestimmt.

112. (Zl. 12.881/IX.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende Änderungen unwesentlicher Natur an diesem Gesetze selbst vornehmen zu dürfen.

Gesetz

vom

womit das Höchstausmaß der von den Gemeinderäten und Bürgermeistern anzudrohenden und zu verhängenden Strafen erhöht wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Höchstausmaß der nach § 31 und nach § 55 der Gemeindeordnung für Steiermark vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, anzudrohenden und zu verhängenden Strafen wird bei Geldstrafen auf 500 K und bei Arreststrafen für den Fall der Zahlungsunfähigkeit auf fünf Tage erhöht.

Bei Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen sind je volle 100 Kronen 24 Stunden Arrest gleichzusetzen.

Artikel II.

In allen Fällen, in denen durch andere seit Erlassung der Gemeindeordnung für Steiermark verlautbarte Gesetze ein Strafrecht der Gemeindevertretungen oder des Bürgermeisters vorgesehen ist, haben die im Artikel I bestimmten Straffätze in Einkunft Anwendung zu finden.

113. (Zl. 12.882/XI.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe), und ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwurfe selbst vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Abgabe von der Haltung von Hauspersonal, Gesetz. (Beilage Nr. 75.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, von jenen, die in ihrem Haushalte mehrere Personen zur Leistung von Diensten verwenden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe einzuheben.

§ 1.**Abgabepflicht.**

(1) Wer im Gebiete der Stadt Graz zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausstandes mehrere Personen verwendet, die in seine Hausgemeinschaft aufgenommen sind, hat an die Stadtgemeinde Graz eine jährliche Abgabe zu entrichten. Die Abgabepflicht beginnt, wenn die Zahl der Haushaltungs-

mitglieder einschließlich des Haushaltungsvorstandes nicht mehr als vier beträgt, bei mehr als einer Dienstpersion, sonst bei mehr als zwei Dienspersonen.

(2) Dienspersonen, die ausschließlich oder vorwiegend in einem vom Haushaltungsvorstand oder einem Mitgliede des Hausstandes um des Erwerbes willen betriebenen Unternehmen verwendet werden (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und dergleichen), fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Zur Beurteilung der Abgabepflicht werden alle in einem Haushalt im Sinne des Absatzes 1 verwendeten Personen zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, welches Mitglied des Hausstandes der Dienstgeber ist. Abgabepflichtig ist stets der Haushaltungsvorstand; als solcher gilt im Zweifel der Wohnungsmieter.

(4) Es ist für die Abgabepflicht ohne Belang, ob es sich hierbei um die Verrichtung körperlicher oder geistiger Arbeiten handelt und ob die Entlohnung nur in Naturalbezügen oder in Naturalbezügen und Geld besteht.

(5) Dadurch, daß der Dienstgeber mit seinem Hausstande vorübergehend von Graz abwesend ist, wird die Abgabepflicht nicht berührt, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Dienstgeber den Haushalt in Graz beizubehalten beabsichtigt.

(6) Die vorübergehende Verpflegung des Dienstpersonals außerhalb des Haushaltes begründet keinen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabe.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Höhe der Abgabe wird nach der Anzahl der verwendeten Personen in der Weise berechnet, daß eine beziehungsweise zwei (§ 1, Absatz 1) im Hausstande verwendete Personen abgabefrei sind; die Abgabe für eine zweite beziehungsweise dritte Person wird mit 600 K bemessen; für jede weitere beträgt die Abgabe um 600 K mehr als für die unmittelbar vorhergehende, so daß für drei (weibliche) Personen 1800 K beziehungsweise 600 K, für vier 3600 K beziehungsweise 1800 K und so fort zu zahlen sind.

(2) Die Abgabe für männliches Hauspersonal beträgt das Doppelte der obigen Ansätze, wobei das männliche Dienstpersonal in der Reihenfolge der Abgabestufen immer an letzter (oberster) Stelle zu rechnen ist.

(3) Für das Jahr 1921 ist nur der auf die Zeit nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes verhältnismäßig entfallende Teil der Jahresabgabe zu entrichten.

(4) Wenn mehrere Haushaltungen, z. B. wegen Wohnungsnot, gemeinschaftlich eine und dieselbe Wohnung benützen und mehr als je eine beziehungsweise zwei Dienspersonen haben, ist jene Haushaltung zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, die mehr als einen beziehungsweise zwei Hausgehilfen (Hausgehilfinnen) hält. Läßt sich dies nicht ermitteln, so sind die vereinigten Haushaltungen zur ungeteilten Hand zur Zahlung der Abgabe verpflichtet.

(5) Eine Änderung in der Zahl der verwendeten Personen wird für die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe erst von dem auf den Zeitpunkt der Änderung unmittelbar folgenden Kalendervierteljahr an wirksam.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Personen, denen die Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

§ 4.**Anmeldepflicht.**

(1) Haushaltungsvorstände, die der Abgabepflicht im Sinne dieses Gesetzes unterliegen, haben die Zahl der Haushaltungsmitglieder (einschließlich des Haushaltungsvorstandes) und die Zahl der von ihnen verwendeten Personen innerhalb 14 Tage nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes dem Stadtrate Graz als der Bemessungsbehörde anzuzeigen.

(2) Künftighin ist jede Änderung im Stande der Haushaltungsmitglieder und der verwendeten Personen innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Wird hiedurch ein Anspruch auf Ermäßigung der Abgabe oder Abgabefreiheit begründet, so ist unter Nachweis des Anspruches darum anzusuchen.

§ 5.**Entrichtung der Abgabe.**

(1) Die Abgabe ist erstmalig für das Jahr 1921 binnen einem Monat nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, in der Folge alljährlich im Laufe des Monats Jänner beim städtischen Steueramte Graz zu entrichten. Zahlungsaufträge ergehen nur, wenn die Bemessungsbehörde die geleisteten Zahlungen nicht als richtig erkennt.

(2) In den Fällen des § 4, Absatz 2, ist, wenn durch die Änderung die Abgabepflicht überhaupt oder die Verpflichtung zur Leistung einer höheren Abgabe eintritt, die Abgabe oder der Mehrbetrag gleichzeitig mit der Anzeige zu erlegen.

§ 6.**Auskunftspflicht.**

Das Meldungsamt der Polizeidirektion Graz ist verpflichtet, der Bemessungsbehörde die zur Veranlagung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7.**Verzugszinsen ; Zwangsvollstreckung.**

(1) Rückständige Abgabebeträge sind mit 2 Hellern für jeden Tag und für je 100 K von dem auf den letzten Tag der Zahlungsfrist unmittelbar folgenden Tag an bis zur Abstattung zu verzinsen.

(2) Wenn die Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, kann sie samt den Verzugszinsen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Stadtrate Graz bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumigen eingetrieben werden.

§ 8.**Rechtsmittel.**

(1) Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen und Entscheidungen der Bemessungsbehörde, mit Ausnahme von Straferkenntnissen, ist die Berufung an den Gemeinderat der Stadt Graz zulässig.

(2) Hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, R.-G.-u. W.-Bl. Nr. 33.

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf aber vier Wochen nicht übersteigen. Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer angemessenen Arreststrafe im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet.

(3) Die Strafsamtsbehandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Stadtrat Graz nach den für das Verfahren vor politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

(4) Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach einem Jahre.

(5) Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Stadt Graz.

§ 10.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 11.

Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Entrichtung der Abgabe, ihre Bemessung im Falle der Änderung im Stande der verwendeten Personen innerhalb eines Abgabejahres sowie über die Kontrolle erläßt die steiermärkische Landesregierung auf Antrag des Stadtrates Graz.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

114.

(Zl. 12.883/XI.)

Angestellte der Stadt Graz, Verband, Verwahrung gegen die das Dienstrecht derselben betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung. (Petition Nr. 7.)

Die Petition Nr. 7 des Verbandes der Angestellten der Stadt Graz, womit gegen die das Dienstrecht der Gemeindeangestellten betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung Verwahrung eingelegt wird, wird der Landesregierung zur Erledigung zugewiesen.

Heimatgemeinden, Beiträge zu den Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten verpflegten zahlungsunfähigen Angehörigen, Gesetz. (Beilage Nr. 43.)

115.

(Zl. 12.884/VI.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allfällig notwendige unwesentliche Änderungen des Textes selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit das Gesetz vom 29. April 1919, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 119, betreffend die Leistung von Beiträgen der Heimatgemeinden zu den Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten verpflegten zahlungsfähigen Angehörigen, abgeändert wird.

Der Landtag des Landes Steiermark hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 29. April 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 119, betreffend die Leistung von Beiträgen der Heimatgemeinden zu den Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten verpflegten zahlungsunfähigen Angehörigen hat zu lauten wie folgt:

„Die Gemeinden des Landes Steiermark sind verpflichtet, dem steiermärkischen Landes-Armenfonds ein Drittel jener Verpflegskosten zu ersetzen, welche für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen in öffentlichen Krankenanstalten (mit Ausnahme der Gebäranstalten und Gebärabteilungen) und in öffentlichen Irrenanstalten erwachsen, insofern diese Kosten nicht von einzelnen, zu deren Tragung verpflichteten Personen und Körperschaften hereingebracht werden können und daher vom Landes-Armenfonds übernommen werden müssen. Die von den Gemeinden zu leistenden Rückersätze werden nicht als eine Armenversorgung der verpflegten Personen angesehen.

Bei solchen Gemeinden, in welchen nicht mehr als 5000 Kronen zuschlagsfähige Steuern vorgeschrieben wurden, darf der Gesamter Satz an für unbemittelte Heimat-zuständige in einem und demselben Verwaltungsjahre erwachsenen Verpflegskosten nicht mehr betragen, als die 10prozentige Gemeindeumlage beträgt.

Bezüglich der Verpflegsgebühren für die in das Allgemeine Landes-Krankenhaus in Graz aufgenommenen Angehörigen der Landeshauptstadt Graz bleibt das zwischen der Stadtgemeinde Graz und dem Lande geschlossene Übereinkommen vom 1. April 1890 auch weiterhin aufrecht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

116.

(Zl. 12.885/VI.)

Das Höchstaussmaß der von der Landesregierung (Landhaus) im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 1. Juli 1920 einzelnen Primärärzten an den Landes-Krankenhäusern außerhalb Graz zu gewährenden Sonderzulagen wird auf 36.000 K erhöht.

Primärärzte an den Landes-Krankenhäusern außerhalb Graz, Erhöhung der Sonderzulagen. (Beilage Nr. 59.)

117.

(Zl. 12.886/VII.)

1. Zur Deckung allfälliger Abgänge aus dem Flußbauverlage zufolge nicht rechtzeitig flüssiggestellter Staatsbeiträge und zur voranschreitenden Bestreitung der Bezirks- und Interessentenbeiträge wird dem Landesrate gegen Refundierung durch einlaufende Konkurrenzbeiträge ein Reservekredit bis zum Betrage von 5.000.000 K. (fünf Millionen Kronen) eingeräumt.

Flußbauten, Reservekredit zur Deckung von Bauverlagsabgängen. (Beilage Nr. 34.)

2. Die Landesregierung wird beauftragt, in Zukunft die Inangriffnahme von Flußbauten, besonders dringende Fälle ausgenommen, von der vorherigen Zuficherung der Konkurrenzbeiträge abhängig zu machen.

- 118.** (Zl. 12.887/V.)
 Gartenbaugesellschaft, steiermährische, Förderung der Errichtung einer Gartenbau-Mittelschule. (Petition Nr. 16.)
 Die Petition Nr. 16 der steiermärkischen Gartenbaugesellschaft um Förderung der Errichtung einer Gartenbau-Mittelschule durch Übernahme von zwei Lehrkräften und Bewilligung eines Anschaffungsbeitrages, wird der Landesregierung zur Berichterstattung übermittelt.
- 119.** (Zl. 12.888/VII.)
 Krankenversicherungspflicht der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen. (Beilage Nr. 61.)
 Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, die Frage der Krankenversicherungspflicht der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen zu studieren und ehestens einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.
 Die Landesregierung wird gleichzeitig beauftragt, an die Bundesregierung heranzutreten mit dem Ersuchen, daß sie ehestens im Nationalrat eine Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes einbringe, wonach den Ländern, Bezirken und Gemeinden für alle Landes-, Bezirks- beziehungsweise Gemeindeangestellten der Beitritt zur Staatsangestelltenversicherung ermöglicht wird.
- 120.** (Zl. 12.889/VI.)
 Distriktsarzeswitwen und -waisen, Bezugserhöhungen. (Beilage Nr. 78.)
 Die den Witwen und Waisen des Staates auf Grund des Erlasses des Staatsamtes der Finanzen vom 29. September 1920, Zl. 76.295, bewilligten Bezugserhöhungen werden bei Vorliegen der mit dem Beschlusse des Landtages vom 17. Juli 1920 festgelegten Voraussetzungen auch den Witwen und Waisen nach Distriktsärzten zuerkannt.
- 121.** (Zl. 12.890/III.)
 Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und -waisen, Gründung einer Kinounternehmung. (Petition Nr. 10.)
 Die Petition Nr. 10 des Landesverbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -waisen, betreffend Gründung einer Kinounternehmung, wird der Landesregierung zur Berichterstattung und Antragstellung übermittelt.
- 122.** (Zl. 12.891/VII.)
 Weiser Anton, Rechnungsführer i. R., Erhöhung der Gnadenpension. (Beilage Nr. 53.)
 Dem Rechnungsführer des steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds Anton Weiser wird an Stelle der mit Landtagsbeschluß vom 7. Mai 1920 bewilligten, aus dem Landesfonds fließenden Gnadenpension von jährlich 5000 K eine solche im Betrage von jährlich 13.000 K gewährt.
- 123.** (Zl. 12.892/III.)
 Gugl August, Naturalverpflegsstationen-Inspektor, Beförderung. (Beilage Nr. 79.)
 Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung über die Beförderung des Naturalverpflegsstationen-Inspektors August Gugl in die VII. Rangsklasse wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
- 124.** (Zl. 12.893/I.)
 Kasse- und Liquidierungsbeamte, Gleichstellung mit jenen der Landesbuchhaltung. (Petition Nr. 12.)
 a) Die Gleichstellung der Kasse- und Liquidierungsbeamten mit jenen der Landesbuchhaltung in allen Besoldungs- und Vorrückungsbelangen bis einschließlich zur VI. Rangsklasse unter Festlegung der vollkommen gleichen Aufnahmebedingungen, und
 b) die Ausgleichung der von diesen Beamten durch ihre Rückversetzung erlittenen materiellen Verluste durch Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Ad-personam-Erennungen im selben Ausmaße und dem gleichen Anfallsstermine wie in der Landesbuchhaltung wird beschlossen.
 Die Landesregierung wird ermächtigt, auch sonstige besondere Härten bei der Gruppeneinteilung, die sich durch die Verschiedenheiten der Dienstverhältnisse zwischen staatlichen und landschaftlichen Beamten ergeben, in geeigneter Weise durch Änderungen dieser Gruppeneinteilungen wieder gutzumachen.

125. (31. 12.894/II.)

Die durch den Landesrat in seiner Sitzung am 13. September 1920 beschlossene Erhöhung der Bezüge des Leiters des Landes-Abgabenamtes, Obereinnehmers i. R. Alois Gurre, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gurre Alois, Obergemeindevorsteher
i. R., Erhöhung der Bezüge
als Leiter des Landes-
Abgabenamtes. (Beilage
Nr. 8.)

Vom 1. Jänner 1921 anfangen wird dem Obereinnnehmer i. R. Moiz Gurre ein Jahresbezug im Ausmaße der jeweiligen Bezüge der ersten Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse für Ledige abzüglich der halben Pensionsgebühren gewährt. Der Bezug ist derart nach oben abzurunden, daß er durch 12 teilbar ist. Hinsichtlich des vom Landtage gefaßten Beschlusses über die Erhöhung des Ruhegenusses um 500 K jährlich für jedes im Dienste des Abgabnamtes zurückgelegte volle Dienstjahr tritt keine Änderung ein.

126. (31. 12.895/l.)

In Erledigung der Petition Nr. 26 wird Johann Zedtwitz mit Rücksicht auf die vom Landesausschusse seinerzeit zugesicherte Definitivstellung definitiv gestellt und mit Rücksicht auf seine Vorbildung in die Gruppe C der Landesbeamten, und zwar in der dritten Gehaltsstufe der VIII. Rangklasse eingereiht. Der Genannte ist bis zum Freiwerden einer seiner Verwendbarkeit entsprechenden Stellung vorläufig der Landesbuchhaltung zuzuweisen.

Zedtwitz Johann, Definitiv-
stellung, Einreihung in die
VIII. Rangsklasse, 3. Ge-
haltsstufe in der Gruppe C.
(Petition Nr. 26.)

127. (3l. 12.896/VII.)

Die in dem Berichte der Landesregierung (Beilage Nr. 54) erwähnten Beschlüsse des Landesrates (der Landesregierung) vom 5. November 1920, Zl. 31.768, und 21. Jänner 1921, Zl. 1314, bezüglich der analogen Zuerkennung der den Staatspensionisten, -witwen und -waisen zukommenden außerordentlichen Zuwendungen, beziehungsweise der mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1920, Zl. 101.443, den Zivilpensionsparceien gewährten Vorauszahlung auf die künftige Regelung der Pensionen und der Teuerungsmaßnahmen ab 1. Oktober 1920 an die Lehrerpensionisten, -witwen und -waisen werden nachträglich genehmigt.

Lehrer pensionisten, =witwen
und =waisen, Gleichstellung
mit denen des Staates.
(Beilage Nr. 54.)

128. (3l. 12.897/Vl.)

Über die Petition Nr. 31 der Medikamentenbeamten des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Graz werden ab 1. Juli 1920 der Medikamentenoberverwalter **Fritz Wischo** mit dem Titel Medikamentendirektor in die VI. Rangsklasse, Medikamentenrevident **Franz Freiberger** mit dem Titel Medikamentenverwalter in die VIII. Rangsklasse und Medikamentenassistent **Franz Nowak** mit dem Titel Medikamentenoffizial in die X. Rangsklasse befördert.

Medikamentenbeamte des
Allgemeinen öffentlichen
Krankenhauses in Graz,
Beförderung. (Petition
Nr. 31.)

129. (31. 12.898/I.)

Über die Petitionen Nr. 15, 17, 21, 22, 27, 28, 29, 32 wird die Erhöhung der Ruhegehälter der nachstehend genannten Beamten des Ruhestandes mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1920 im folgenden Ausmaße bewilligt: den Landes-Oberrechnungs-
räten i. R. Franz Koch, Julius Schuch, Kandidus Stull, Emanuel Wanggö, Heinrich Burger, Max Gasteiger und Moritz Liebscher im Ausmaße der 1. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse; dem Landes-Oberinspektor i. R. Friedrich Stricker im Ausmaße der 1. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse; dem Landes-Hilfsämterdirektor i. R. Hubert Weis im Ausmaße der 2. Gehaltsstufe der VII. Rangsklasse; den Landes-Oberrechnungsräten i. R. Johann Hübsch und Gustav Purgay im Ausmaße der 2. Gehaltsstufe der VII. Rangsklasse; dem Abteilungs Vorstand i. R. Josef Lautner im Ausmaße der 2. Gehaltsstufe der

Landesbeamte, Erhöhung der
Ruhegenüsse. (Petitionen
Nr. 15, 17, 21, 22, 27,
28, 29, 32, 35, 36, 37,
38, 40, 41, 42 und 25.)

VIII. Rangsklasse; dem Rechnungsdirektor i. R. Franz Trenk im Ausmaße der 1. Gehaltsstufe der V. Rangsklasse.

Über die Petition Nr. 35 wird die Gnadengabe der Euphrosine S fingl von jährlich 1800 K auf 4800 K erhöht.

Über die Petition Nr. 36 wird dem Kanzleivorstande i. R. Anton Holzinger die Pension nach der VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, zuerkannt.

Über die Petition Nr. 37 wird dem Kanzleiabteilungsvorstand i. R. Josef Nowak die Pension nach der VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, zuerkannt.

Über die Petition Nr. 38 wird dem Kanzleiabteilungsvorstand i. R. Alois Rosian die Pension nach der VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, zuerkannt.

Über die Petition Nr. 40 wird dem Verwalter i. R. Josef Freismuth die Pension nach der VII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, zuerkannt.

Über die Petition Nr. 41 wird dem Kassier i. R. Viktor Hiebäum die Pension nach der VII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, ab 1. Mai 1921 zuerkannt.

Über die Petition Nr. 42 wird dem Landes-Baudirektor i. R. August Herwelly die Pension nach der V. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, zuerkannt.

Über die Petition Nr. 25 wird der Bauingenieurswitwe Maria Spurny die Pension nach der X. Rangsklasse zuerkannt.

Gleichzeitig wird die Landesregierung beauftragt, Petitionen um Erhöhung von Pensionsbezügen dem Landtage in Zukunft erst dann vorzulegen, wenn genau festgestellt ist, ob sich der Betreffende tatsächlich in wirtschaftlicher Notlage befindet und nicht etwa durch Ergreifung eines anderen Berufes ein entsprechendes Einkommen verschafft.

130. (Zl. 12.899/I.)

Hilfskräfte, provisorisch aufgenommen, Ernennung zu Praktikanten. (Petition Nr. 24.)

Über die Petition Nr. 24 wird die Landesregierung ermächtigt, jene provisorisch aufgenommenen Hilfskräfte, welche die für das betreffende Amt vorgeschriebene Vorbildung besitzen, nach einjähriger einwandfreier Dienstzeit zu Praktikanten zu ernennen.

131. (Zl. 12.900/I.)

Stücker Franz, Dr., Landes-Präsidialdirektor i. R., Beförderung in die 4. Gehaltsstufe der V. Rangsklasse. (Petition Nr. 20.)

Über die Petition Nr. 20 wird die Erhöhung des Ruhegenusses des Hofrates Dr. Franz Stücker, Landes-Präsidialdirektors i. R., im Ausmaße der 4. Gehaltsstufe der V. Rangsklasse in Berücksichtigung der besonderen Verdienste, die sich der Genannte namentlich während der Umsturzzeit erworben hat, bewilligt.

132. (Zl. 12.901/X.)

Tegetthoff Wilhelm von, Admiral, Übernahme dessen Grabstätte in die Obhut des Landes. (Beilage Nr. 52.)

Die auf dem Grazer St. Leonhard-Friedhofe befindliche Grabstätte des Admirals Wilhelm v. Tegetthoff wird dauernd in die besondere Obhut des Landes Steiermark übernommen.

133. (Zl. 12.902/X.)

Kriegsgeschichtliche Schriften und Dienststücke ehemaliger steirischer Truppenkörper, Sammlung und Aufbewahrung. (Beilage Nr. 62.)

Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, einvernehmlich mit der Heeresverwaltung die Abgabe jener dormalen noch bei militärischen Stellen des Landes befindlichen Schriften und Urkunden, die von geschichtlichem Werte sind, an das Landesarchiv zu veranlassen, welches für die weitere Verwertung im Rahmen der Geschichtsschreibung des Landes Sorge zu tragen hat.

134. (Zl. 12.903/VII.)

Handarbeitslehrerinnen, Einreihung in die Gruppe D der Staatsbeamten. (Beilage Nr. 60.)

Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, einen Gesetzentwurf, betreffend die Einreihung der für Bürgerschulen befähigten Handarbeitslehrerinnen in die Gruppe D der Staatsbeamten dem nächsten Landtage vorzulegen.

135. (Zl. 12.904/VII.)

Der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 58, mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, womit § 15 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert beziehungsweise ergänzt wird, ist durch die neuen Besoldungsverhältnisse gegenstandslos geworden.

Volks- und Bürgerschullehrer, deren Dienst Einkommen, Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 58.)

136. (Zl. 12.905/VII.)

Der Petition Nr. 9 des Lehrers i. R. Karl P u ß w a l d um Anrechnung der Militärdienstzeit wird Folge gegeben.

Pußwald Karl, Lehrer i. R., Anrechnung der Militärdienstzeit. (Petition Nr. 9.)

137. (Zl. 12.906/VII.)

Die von der steiermärkischen Landesregierung laut Bericht, Beilage Nr. 50, 1921, in Aussicht genommene Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Paragraphen 4 und 9 des „Organischen Statutes für die steiermärkischen Landesbürgerschulen“ wird genehmigt, die hiemit eingeführten Gebühren (Taren) sind ab Schuljahr 1921/22 zur Einhebung zu bringen.

Landesbürgerschulen, steiermärkische, Abänderung des „Organischen Statutes“. (Beilage Nr. 50.)

138. (Zl. 12.907/VIII.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, an das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit dem Ersuchen heranzutreten, die Ausübung des Gewerbes des Holzhandels für jene Personen, die dieses Gewerbe nicht bereits wenigstens seit 1. November 1918 betreiben, an eine besondere gewerbebehördliche Ermächtigung zu binden, die nur bei Vorliegen von geschäftlicher Vorbildung hinlänglichem Vermögen und voller Vertrauenswürdigkeit erteilt werden soll, allenfalls auch Holzgeschäften, die nicht von solcherart befugten Holzhändlern geschlossen werden, die Gültigkeit abzusprechen.

Holzhandel, Einführung des Konzessionszwanges. (Beilage Nr. 67.)

Ferner wird die Entziehung jener Handels- und Gewerbescheine gefordert, die seit dem 1. November 1918 ausgegeben wurden, falls die Inhaber derselben den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen.

Weiters sind sämtliche Handels- und Gewerbescheine, die seit Beginn 1915 ausgegeben wurden, einer Revision zu unterziehen und falls selbe den obigen Bedingungen nicht entsprechen, einzuziehen.

139. (Zl. 12.908/II.)

Es wird ein Ausschuss von zwölf Mitgliedern eingesetzt zur Untersuchung der Maßnahmen, die getroffen werden können, um eine intensive Verwertung der wirtschaftlichen Werte des Landes Steiermark zu ermöglichen.

Wirtschaftliche Werte des Landes, Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung, betreffs intensive Verwertung.

140. (Zl. 12.909/IX.)

1. Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Bezirksumlagen von mehr als 400 Prozent. Gemeindeumlagen im Ausmaße von mehr als 1000 Prozent, Gesetz. (Beilage Nr. 103.)

2. Die Landesregierung wird beauftragt, bei den beteiligten Bundesministerien mit allem Nachdrucke die vollständige Unzulänglichkeit des dermaligen Systems der Bedeckung der Bezirks- und Gemeindeerfordernisse durch Zuschläge zu den umlagepflichtigen Bundessteuern darzulegen und sie aufzufordern, mit aller Beschleunigung an eine Neuregelung der einschlägigen Fragen zu schreiben.

Des weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert, insbesondere jenen Gemeinden, die infolge Herabsetzung der Zuschläge auf die staatliche Hauszins- und die besondere Erwerbssteuer einen bedeutenden Ausfall an erwarteten Einnahmen er-

leiden, diesen Ausfall durch staatliche Zuwendungen zu vergüten und der Landesregierung bei Zuweisung der bezüglichen Summen einen entsprechenden Einfluß zu gewähren.

Der steiermärkische Landtag erwartet ferner auf das bestimmteste, die Bundesregierung werde in Anerkennung des für das ganze Land höchst wichtigen Aufgabenkreises der steirischen Bezirksvertretungen und zur weiteren Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in den Bezirkshaushalten den steirischen Bezirken, insbesondere aber jenen Bezirken, die durch eine Herabsetzung des Umlagenmaßes auf die Hauszins- und besondere Erwerbsteuer einen Ausfall erleiden, diesen Ausfall im Wege einer außerordentlichen Staatszuwendung zur Gänze vergüten und auch in diesem Falle der Landesregierung bei Anweisung der bezüglichen Summen einen entsprechenden Einfluß einzuräumen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einhebung von Bezirksumlagen im Ausmaße von mehr als 400 Prozent in den Bezirken Birkfeld, Frohnleiten, St. Gallen, Gröbming, Irdning, Judenburg, Leibnitz, Mariazell, Neumarkt, Obdach, Oberwölz und Schladming, sowie betreffend die Einhebung von Gemeindeumlagen im Ausmaße von mehr als 1000 Prozent in den Gemeinden Aigen, Alt-Irdning, Breßlein, Diekmannsdorf, Donnersbach, Donnersbachwald, Frauenberg, Gams, Haus, Irdning, Klaus, Kleinlobming, Kleinsölk, Kraubath, Landl, Lavantegg, Mautern, Märzsteg, Niederöblarn, Oberzeiring, Pichl-Preunegg, Pufferwald, Rinegg, Sankt Kathrein a. d. L., St. Martin a. S., St. Ruprecht, Schöder, Stainach, Tauplitz, Triebendorf und Wagendorf.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Zur Deckung der Bezirksanfordernisse für das Jahr 1921 wird den nachbenannten Bezirken die Einhebung von Zuschlägen im Ausmaße von 85 Prozent zur Hauszinssteuer und von 150 Prozent zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, und auf die übrigen Steuergattungen die Einhebung von Zuschlägen im folgenden Ausmaße bewilligt, und zwar :

Bezirk	Prozent
Birkfeld	1020
Frohnleiten	600
St. Gallen	560
Gröbming	500
Irdning	1020
Leibnitz	470
Mariazell	590
Neumarkt	700
Obdach	1000
Oberwölz	650
Schladming	420

und dem Bezirke Judenburg 600 Prozent zur Grund- und Hausklassensteuer und 400 Prozent zu den übrigen Steuern.

§ 2.

Zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1921 wird den nachbenannten Gemeinden die Einhebung von Zuschlägen im Ausmaße von 150 Prozent zur Hauszinssteuer und von 200 Prozent zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und auf die übrigen Steuer-gattungen die Einhebung von Zuschlägen in folgendem Ausmaße bewilligt, und zwar:

Gemeinde	Gerichtsbezirk	Prozent	Anmerkung
Algen	Irđning	7860	
Alt-Irđning	Irđning	1400	
Brettfeln	Oberzeiring	1650	
Donnersbach	Irđning	2300	
Donnersbachwald	Irđning	2500	
Gams	St. Gallen	1144	
Haus	Schladming	1250 bzw. 1850	für die Ortsgemeinde 1250% und für die Marktgemeinde außerdem weitere 600%
Irđning	Irđning	4800	
Klaus	Schladming	1550	
Kleinlobming	Rnittelfeld	1065	
Klein-Sölk	Gröbming	1100	
Landl	St. Gallen	1500	
Lavantegg	Obdach	1089	
Mürzfeg	Mürzzuschlag	1250	
Niederöblarn	Irđning	1120	
Oberzeiring	Oberzeiring	640 bzw. 1140	für die Ortsgemeinde 640% und für die Marktgemeinde außerdem weitere 500%
Pichl-Preunegg	Schladming	1200	
Pusterwald	Oberzeiring	1030	
Rinegg	Murau	1110	
St. Martin a. S.	Gröbming	1162	
St. Ruprecht	Murau	1070	

Gemeinde	Gerichtsbezirk	Prozent	Anmerkung
Schöder	Murau	1400	
Stainach	Irđning	1900	
Tauplitz	Irđning	1950	
Triebendorf	Murau	3241	

Ferner werden bewilligt:

der Gemeinde **Olefm annsdorf** im Gerichtsbezirke Rottenmann die Einhebung eines 150 prozentigen Zuschlages zur Hauszinssteuer, eines 250 prozentigen Zuschlages zur Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und eines 1600 prozentigen Zuschlages zu den übrigen Steuer-gattungen;

der Gemeinde **Frauenberg** im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M. die Einhebung eines 150 prozentigen Zuschlages zur Hauszinssteuer, eines 264 prozentigen Zuschlages zur Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und eines 2705 prozentigen Zuschlages zu den übrigen Steuer-gattungen;

der Gemeinde **Kraubath** im Gerichtsbezirke Leoben die Einhebung eines 150 prozentigen Zuschlages zur Hauszinssteuer, eines 225 prozentigen Zuschlages zur Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und eines 1081 prozentigen Zuschlages zu den übrigen Steuer-gattungen;

der Marktgemeinde **Mautern** im gleichnamigen Gerichtsbezirke die Einhebung eines 208 prozentigen Zuschlages zur Hauszinssteuer, eines 323 prozentigen Zuschlages zur Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und eines 1100 prozentigen Zuschlages zu den übrigen Steuer-gattungen;

der Gemeinde **Sf. Katharein a. d. L.** im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M. die Einhebung eines 150 prozentigen Zuschlages zur Hauszinssteuer, eines 264 prozentigen Zuschlages zur Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und eines 1200 prozentigen Zuschlages zu den übrigen Steuer-gattungen, und

der Gemeinde **Wagendorf** im Gerichtsbezirke Hartberg die Einhebung eines 150 prozentigen Zuschlages zur Hauszinssteuer, eines 240 prozentigen Zuschlages zur Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und eines 1050 prozentigen Zuschlages zu den übrigen Steuer-gattungen.

141.

(Zl. 12.910/I.)

Grundbücher, Ergänzung durch Aufnahme des öffentlichen Gutes, Gesetz. (Beilage Nr. 90.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, an demselben unwesentliche Änderungen im eigenen Wirkungskreise durchzuführen.

Gesetz

vom 1909

über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

In teilweiser Abänderung der Paragraphen 2 und 9 des Gesetzes vom 25. März 1874, L.-G.-Bl. Nr. 28, wird bestimmt:

§ 1.

(1) Im Verzeichnis des öffentlichen Gutes eingetragene Liegenschaften sind auf Antrag in das Grundbuch aufzunehmen.

(2) Zur Antragstellung ist das zur Verwaltung der Liegenschaft berufene öffentliche Organ sowie jeder berechtigt, dem an dem Grundstück ein Recht zusteht, das in das Grundbuch eingetragen werden kann (§ 9, Grundbuchsgesetz).

§ 2.

(1) In dem Eigentumsblatte ist an erster Stelle die Eigenschaft des Grundstückes als öffentliches Gut ersichtlich zu machen.

(2) Das Eigentumsrecht darf nur mit Zustimmung des Eigentümers eingetragen werden, seine Eintragung kann auch unterbleiben.

§ 3.

Für die Aufnahme des Flußbettes öffentlicher Gewässer in das Grundbuch und zur Eintragung des Eigentumsrechtes daran sowie zur Eintragung von Privatrechten am öffentlichen Wassergute ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Die Zustimmung hat der Antragsteller zu erwirken und dem Gerichte auszuweisen.

§ 4.

(1) Die Kosten der Beteiligung der Parteien und ihrer Vertreter an den Erhebungen und Verhandlungen sowie die Aufstellungsauslagen fallen den betreffenden Parteien zur Last.

(2) Die übrigen mit den Erhebungen und Verhandlungen verbundenen Auslagen und Ediktskosten hat der Antragsteller zu tragen.

142.

(Zl. 12.911/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Verzugszinseneinhebung von Rückständen an Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die direkten umlagepflichtigen Bundessteuern. (Beilage Nr. 92.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die direkten umlagepflichtigen Bundessteuern.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Werden in den steirischen Bezirken und Gemeinden die Umlagen auf die direkten, umlagepflichtigen Bundessteuern nicht spätestens 14 Tage nach dem anberaumten Einzahlungsstermin entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, sofern die Gesamtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zugrundeliegenden Steuervorschreibung für das ganze Jahr 100 K übersteigt.

§ 2.

Mit Beginn eines jeden Jahres sind in den steirischen Bezirken und Gemeinden die Einzahlungsstermine mit den aus der Nichteinhaltung derselben sich ergebenden Folgen in ortsüblicher Weise kundzumachen. Die Kundmachung der Einzahlungsstermine der Bezirksumlagen hat auch in jeder zum betreffenden Bezirke gehörigen Gemeinde zu erfolgen.

§ 3.

Die Verzugszinsen sind für je 100 K und für jeden Tag mit 2 Heller von dem auf den festgesetzten Einhebungsstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

§ 4.

Bei zwangsweiser Einhebung der genannten Bezirks- beziehungsweise Gemeindeumlagen sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen und genießen diese letzteren bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte wie die Umlagen, auf welche sie entfallen.

143.

(31. 12.912/XI.)

Mürzzuschlag, Marktgemeinde, Konzessionsübertragungsgebühren. (Beilage Nr. 99.)

1. Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, für jede Übertragung beziehungsweise Verpachtung einer dem im folgenden genannten Unternehmungen eine Gebühr einzuheben. Diese Unternehmungen sind:

Buchdruckereien, Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihgewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Telegraphenbureaus und Telegraphenkorrespondenzbureaus, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tank-

wagen, Sodawassererzeugung, Anbieten persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerb von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmen behufs Geldendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmen und Apotheken.

Die Höhe der Abgabe beträgt:

a) bei den in Erwerbsteuerebenen eingereichten Unternehmen:

in der ersten Erwerbsteuerebene	12.000 K
in der zweiten Erwerbsteuerebene	8.000 K
in der dritten Erwerbsteuerebene	4.000 K
in der vierten Erwerbsteuerebene	2.000 K

b) für abgabepflichtige Unternehmen, die noch nicht in eine Erwerbsteuerebene eingereiht sind, ist die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmen ergibt;

c) bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 400 K;

d) bei allen anderen dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmen 12.000 K.

Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann die Abgabe in einem Bruchteile der vorstehenden Sätze, der dem Verhältnisse des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens entspricht, bemessen werden.

Werden mehrere von ein und derselben Person betriebene, abgabepflichtige Unternehmen übertragen oder verpachtet, so ist, auch wenn für alle diese Unternehmen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe bis zum einfachen Betrage ermäßigt werden.

Bei Verpachtungen ist die halbe Abgabe zu entrichten. Zwangsverpachtungen unterliegen der Abgabe nicht.

Der Übergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6 der Gewerbeordnung, desgleichen Übertragungen und Verpachtungen zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten ersten Grades begründen keine Verpflichtung zur Leistung der Abgabe.

Werden Unternehmen des Staates, des Landes Steiermark oder der Marktgemeinde Mürzzuschlag übertragen oder verpachtet, so ist keine Abgabe zu entrichten.

Desgleichen entfällt die Abgabe, wenn der Staat, das Land Steiermark oder die Marktgemeinde Mürzzuschlag als Übernehmer auftreten.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1923 erteilt.

2. Für die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Abgabe ist von der Landesregierung im selbständigen Wirkungskreise ehestens eine Abgabeordnung zu erlassen.

3. Die Landesregierung wird beauftragt, die Genehmigung dieses Beschlusses seitens der Bundesregierung ehestens einzuholen.

144.

(Sl. 12.913/XI.)

1. Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, für alle im Gebiete der Marktgemeinde gelegenen unverbauten Grundstücke eine jährliche Abgabe vom gemeinen Bodenwerte im Ausmaße von 5 (fünf) vom Tausend bis Ende des Jahres 1923 einzuhoben.

Mürzzuschlag, Marktgemeinde, Bodenwertabgabe.
(Beilage Nr. 100.)

2. Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung dieser Abgabe hat nach Maßgabe einer von der Landesregierung im selbständigen Wirkungskreise zu erlassenden Abgabeordnung zu erfolgen.

3. Die Landesregierung wird beauftragt, die Genehmigung dieses Beschlusses seitens der Bundesregierung unverzüglich einzuholen.

145. (Zl. 12.914/XI.)

Mürzzuschlag, Marktgemein-
de, Schaumweinabgabe.
(Beilage Nr. 101.)

1. Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, von dem im Gebiete der Marktgemeinde zum Verbräuche gelangenden Schaumwein (Champagner) eine Abgabe im Ausmaße von 100 (einhundert) Kronen für jede Flasche mit einem Rauminhalt bis zu einem Liter einzuheben. Über dieses Maß hinaus erhöht sich die Abgabe um je 2 (zwei) Kronen für jeden weiteren Zehntelliter Flüssigkeit.

Für die Bemessung, Kontrolle, Vorschreibung und Einhebung dieser Abgabe haben die Bestimmungen der für die Einhebung einer Weinaufgabe vom Gemeinderate in Mürzzuschlag am 23. September 1920 beschlossenen und vom Landestrate genehmigten Auflageordnung sinngemäß Anwendung zu finden.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1923 erteilt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, die Genehmigung dieses Beschlusses seitens der Bundesregierung ehestens einzuholen.

146. (Zl. 12.915/XI.)

Neumarkt, Marktgemeinde,
Plakafierungsabgabe.
(Beilage Nr. 102.)

Der Marktgemeinde Neumarkt in Steiermark, im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, für jede Plakafierung innerhalb des Gemeindegebietes eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe einzuheben.

Der Abgabe unterliegen alle Plakate, die auf öffentlichen Plätzen angeschlagen oder in allgemein zugänglichen Räumen aufgehängt werden.

Die Höhe der Abgabe beträgt 1 (eine) Krone für jeden Anschlag. Von der Abgabe sind alle Anschläge öffentlicher Behörden und Ämter befreit.

Ausgenommen hievon sind ferner die Verlautbarungen, welche Wirtschaftsgenossenschaften auf den eigenen Kundmachungstafeln zur Verständigung ihrer Mitglieder anschlagen.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1925 erteilt.

147. (Zl. 12.916/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Fort-
einhebung der Schaum-
weinabgabe. (Beilage
Nr. 104.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwurfe selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

mit dem die Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 251, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadtgemeinde Graz verlängert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 251, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadt-

gemeinde Graz wird in Abänderung des § 5 dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 1922 verlängert.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Land Steiermark in Kraft.

148. (Zl. 12.917/XI.)

Der Stadtgemeinde Graz wird zufolge der Bestimmung des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz für den Bau von Notwohnungen die Aufnahme eines weiteren Darlehens in der Höhe bis zu 40 Millionen Kronen bewilligt. Gleichzeitig wird die Verpfändung der zur Verbauung gelangenden Teile der Liegenschaft, Einlagezahl 891, Katastralgemeinde Gries, für dieses Darlehen bewilligt.

Graz, Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme von 40 Millionen Kronen zur Erbauung von Wohnhäusern. (Beilage Nr. 105.)

149. (Zl. 12.918/VII.)

1. Der Stadtgemeinde Graz wird bewilligt, die städtische Pflastermaut auf folgende Sätze zu erhöhen:

für je ein einspänniges Fuhrwerk	K 1.—
„ „ „ zweispänniges Fuhrwerk	„ 4.—
„ „ „ Reitpferd	„ 4.—
„ „ „ schweres Triebvieh	„ 1.—
„ „ „ leichtes Triebvieh	„ 1.—
„ „ „ Motorrad (mit oder ohne Beiwagen)	„ 2.—
für je einen Personenkraftwagen bis zu vier Sitzen	„ 20.—
„ „ „ Personenkraftwagen mit mehr als vier Sitzen	„ 40.—
„ „ „ leichten Lastkraftwagen (für nicht mehr als 1000 kg Belastung)	„ 5.—
„ „ „ schweren Lastkraftwagen (für mehr als 1000 kg Belastung)	„ 10.—

Graz, Stadtgemeinde, Erhöhung der städtischen Pflastermaut. (Beilage Nr. 108.)

Diese Gebührensätze sind für die einmalige Passierung der Mautschranken zu entrichten und werden beim Eintritt in die Stadt eingehoben, während beim Verlassen der Stadt keine Gebühr zu zahlen ist. Für Triebvieh jedoch ist sowohl beim Eintritt wie beim Austritt die Gebühr zu entrichten.

2. Die im Gesetze vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, enthaltenen Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut bleiben, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse noch in Betracht kommen, auch weiterhin für die Pflastermaut auf Fuhrwerke, Reitpferde, Rindvieh, Automobile und Motorräder aufrecht.

3. Diese Bestimmungen treten am 1. des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landesgesetzblatte nachfolgenden Monats in Kraft.

150. (Zl. 12.919/X.)

1. Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, mit welchem die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gesetz vom 7. September 1881, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20, und Gesetz vom 14. Juni 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 42) abgeändert wird, und ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwurfe selbst vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Abänderung der Bauordnung und Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot. (Beilage Nr. 110.)

2. Der Landtag wolle den Stadtrat Graz einladen, zur Verhütung von Verunstaltungen des Stadt- und Straßenbildes durch Anbringung geschmackloser Firmatafeln und Reklameeinrichtungen an Gebäuden die nötigen Maßnahmen auf geeignete Weise zu treffen.

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz und
Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot.

(1) Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gesetz vom 7. September 1881, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20, und das Gesetz vom 14. Juni 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 42) wird wie folgt geändert:

1.

Der letzte Absatz des § 2 hat zu lauten:

Sämtliche Pläne müssen mit Maßzahlen versehen (koffiert) und vom Bau-
führer sowie, falls eine andere Person als Verfasser des Planes bezeichnet wird,
auch von dieser, dann vom Bauwerber unterfertigt sein.

2.

Der erste Absatz des § 3 hat zu lauten:

Vor Erteilung der Baubewilligung, jedoch in der Regel innerhalb vier Wochen
nach Einreichung des Baugesuches, ist zur Erhebung der örtlichen Verhältnisse ein
behördlicher Augenschein vorzunehmen.

Vor dem letzten Absatz des § 3 wird eingefügt:

Weiters sind in jenen Fällen, wo nach Ermessen des Stadtrates Fragen des
künstlerischen Stadt- und Straßenbildes oder der Denkmalspflege berührt werden, der
Verhandlung besondere Sachverständige auf diesen Gebieten beizuziehen.

3.

Am Beginne des § 9 wird eingefügt:

Bei Anlage von Straßen und Plätzen ist auf die Geländeform, auf die Land-
schaft und die bauliche Umgebung, auf die Schaffung günstiger Baublöcke und schöner
Ortsbilder sowie auf die Erhaltung wertvoller alter künstlerischer Bestände (Bau-
denkmale) nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen und überhaupt den Forderungen
des neuzeitlichen künstlerischen Städtebaues tunlichst Rechnung zu tragen.

Der jetzige erste Absatz des § 9 erhält nach den Worten „die örtlichen Be-
dürfnisse“ eingefügt die Worte: „das Gepräge der Umgebung“.

Vor dem letzten Absatz des § 9 wird eingefügt:

In Kleinwohnungsbiedlungen mit höchstens zweigeschossiger Verbauung und
rückwärtigen Hausgärten kann die Breite der Straßen zwischen den Häuserfluchten
auf 9 Meter, die Verkehrsfläche auf 5 Meter Breite herabgesetzt werden.

4.

Der § 16 hat zu lauten:

Die Grundfläche, welche zur Herstellung der neu anzulegenden Gassen von der
zu einem oder mehreren Bauplätzen gewidmeten Liegenschaft erforderlich ist, hat der
Eigentümer an die Gemeinde zum höchsten Maße von 20 Metern Breite unentgeltlich

abzutreten, dagegen hat die Gemeinde den über dieses Maß abzutretenden Grund als Straßengrund einzulösen.

Wird die Grundabtretung zur Anlegung eines öffentlichen Platzes gefordert, so hat die Gemeinde nach Abrechnung der über diesen Platz führenden Gassen jene Grundfläche, die sich vermöge ihrer Form und Ausdehnung zur Verbauung nicht eignet, als Straßengrund und die zur Verbauung geeignete Fläche als Baugrund zu vergüten.

Der Eigentümer des zu verbauenden Grundes hat außerdem, soweit er zur unentgeltlichen Grundabtretung verpflichtet ist, auf seine Kosten die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendige Abtragung oder Aufdämmung zu bewerkstelligen.

Wo die Erdarbeiten sogleich möglich und durchführbar sind, müssen sie noch vor Inangriffnahme der Bauten durchgeführt werden.

Die Erdarbeiten können auch teilweise nach Straßen erfolgen und kann daher, wenn eine Straße vollständig in der entsprechenden Höhe hergestellt ist, mit der Kommissionierung der Neubauten ohne Rücksicht auf das übrige zur Verbauung gewidmete Gelände vorgegangen werden. Vor der Kommissionierung ist aber der Nachweis zu liefern, daß jene Grundteile, die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen an die Gemeinde abgetreten werden müssen, bereits ausgebüchert sind.

Wenn die Erdarbeiten nicht sogleich möglich sind oder wenn der Eigentümer des zu verbauenden Grundes noch andere Verpflichtungen gegen die Gemeinde übernommen hat (z. B. die Abtragung von Gebäuden u. dgl.), so ist der Wert dieser Verpflichtung ziffermäßig auszudrücken und der so ermittelte Kapitalbetrag zur Wahrung der Rechte der Gemeinde pfandrechtlich oder durch Erlag eines Haftgeldes sicherzustellen.

Die Herstellung der öffentlichen Straßenkanäle im Bereiche des gewidmeten Grundes obliegt der Gemeinde. Dieser steht andererseits das Recht zu, Kanaleinschlauchgebühren gemäß den Bestimmungen des § 47 einzubeheben.

Den Zeitpunkt für die Herstellung der Straßenkanäle bestimmt der Gemeinderat nach freiem Ermessen.

5.

Nach dem § 18 wird ein neuer Paragraph mit der Bezeichnung § 18 a, mit der Überschrift: „Zwangweise Grenzveränderung, Dienstbarkeitsbestellung, Zusammenlegung und Neuabteilung“ und mit folgendem Wortlaute eingefügt:

Ist die Begrenzung zweier oder mehrerer Grundstücke eine solche, daß eine zweckmäßige Verbauung eines oder mehrerer dieser Grundstücke im Rahmen des Stadtregulierungsplanes (§ 12) nur durch eine Grenzveränderung möglich wird, so kann die Baubehörde (§ 84) dann, wenn hiedurch die Verbaubarkeit eines anderen Grundstückes nicht behindert wird und wenn es im öffentlichen Interesse gelegen ist, über Antrag einer Partei und auf deren Kosten oder von Amts wegen einen Grenzveränderungsplan anfertigen lassen und nach Anhörung der Beteiligten amtlich feststellen.

Die Grenzveränderung ist auf das zur Erreichung des Zweckes notwendige Mindestausmaß zu beschränken und derart zu bestimmen, daß das Flächenausmaß und der Wert der einzelnen Grundstücke möglichst gleich bleiben.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Bestellung einer Dienstbarkeit amtlich als im öffentlichen Interesse erforderlich erklärt werden.

Sollte durch eine bloße Grenzveränderung oder durch Bestellung einer Dienstbarkeit eine zweckmäßige Verbauung nicht oder nur teilweise ermöglicht werden, so kann die Baubehörde über Antrag einer Partei und auf deren Kosten oder von Amts wegen die Zusammenlegung zur selbständigen Verbauung nicht geeigneter Grundteile mit Nachbargründen oder die Zusammenlegung und Neuabteilung aller jener Grundstücke, die zur Erzielung einer zweckmäßigen Verbauung in Betracht kommen, im Sinne des § 365 a. b. G.-B. als im öffentlichen Interesse erforderlich erklären und die Anfertigung eines Grundabteilungsplanes, sowie nach Anhörung der Beteiligten dessen amtliche Feststellung veranlassen.

Bei der Neuabteilung wird die für Verkehrsflächen erforderliche Grundfläche vorerst abgezogen und die restliche Fläche so abgeteilt, daß jeder Eigentümer im Verhältnisse des von ihm eingeworfenen Grundes zum Ganzen einen dem bisherigen möglichst gleichwertigen Anteil wieder erhält.

Die Ausgleichung der allfälligen Wertunterschiede und die Entschädigung derjenigen Grundbesitzer, denen keine der neuabgeteilten Grundflächen zugewiesen werden kann, dann der Besitzer jener dinglichen Rechte, die mit dem ursprünglichen, durch die Abteilung wesentlich geänderten Besitze untrennbar verknüpft sind, hat seitens der übrigen beteiligten Grundbesitzer durch Barzahlung zu erfolgen.

Die Baubehörde ist berechtigt, zur Deckung der durch das erforderliche Grenzregulierungs- und Grundabteilungsverfahren entstehenden Kosten jene Gebühren einzuhoben, die jeweilig die behördlich autorisierten und beeideten Privattechniker einzuhoben berechtigt sind.

Sobald das Verfahren wegen Grenzregulierung, Bestellung einer Dienstbarkeit oder Zusammenlegung und Neuabteilung nach obigen Vorschriften eingeleitet ist, darf eine dem betreffenden Zwecke abträgliche Bauführung nicht mehr gestattet werden.

Vor der Entscheidung über die Feststellung eines solchen Grenzregulierungs- oder Grundzusammenlegungs- und Abteilungsplanes oder über die Notwendigkeit der Bestellung einer Dienstbarkeit ist unter den Beteiligten auf ein gütliches Einverständnis hinzuwirken.

Durch die diesfällige Entscheidung wird die im öffentlichen Interesse gelegene Notwendigkeit der Grenzregulierung beziehungsweise der Grundzusammenlegung und der Neuabteilung oder der Bestellung der Dienstbarkeit festgestellt.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist die Gemeinde über Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen binnen Jahresfrist berechtigt, die zwangsweise Durchführung nach den für die Enteignung bestehenden Bestimmungen (§ 11) zu begehren.

6.

Die Überschrift des § 23 hat zu lauten: „Baustoffe“.

Der § 23 hat zu lauten:

Alle Bauten müssen ihrem Zwecke entsprechend dauerhaft hergestellt und erhalten werden; sie müssen, abgesehen von gemeinsamen Feuermauern (§ 48), selbständig und unabhängig von nachbarlichen Bauten bestehen können und dürfen die Sicherheit der Person nicht beeinträchtigen.

Zur Bauführung dürfen nur hinsichtlich der Beschaffenheit und Haltbarkeit erwiesenermaßen entsprechende sowie in gesundheitlicher Beziehung einwandfreie Baustoffe verwendet werden. Unter dieser Voraussetzung bleibt die Wahl der Baustoffe innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen dem Bauherrn freigestellt.

Die Landesregierung hat im Verordnungswege den für die Abmessungen der Bauteile maßgebenden Sicherheitsgrad, die zulässige Inanspruchnahme der Baustoffe,

die zulässige Belastung des Baugrundes und die den statischen Berechnungen im allgemeinen zugrunde zu legenden Belastungen und Eigengewichte festzusetzen.

Über Verlangen der Baubehörde ist der Nachweis der Güte, des Bezugsortes und derjenigen Festigkeit der Baustoffe zu liefern, die der Berechnung zugrunde gelegt wurde, insofern die Beschaffenheit nicht bereits wissenschaftlich festgestellt ist.

Nicht allgemein übliche Bauausführungen sind dann zulässig, wenn der Bauwerber den Nachweis der Tragfähigkeit und Feuericherheit erbringt.

Zur Sicherstellung der Tragfähigkeit von Bauteilen bei Ausführungen, für die eine Baubewilligung erforderlich ist, kann die Baubehörde die Vornahme von Probelastungen verlangen.

7.

Der § 24 hat zu lauten:

Die Holzlagen können in den Kellern untergebracht werden; sie sind in diesem Falle bei einer Fläche von mehr als 120 Quadratmetern durch gemauerte Zwischenwände entsprechend abzutheilen.

Die Holzlagen können aber auch als ebenerdige, bis zur Dachfläche offene Schuppen aus Mauerwerk mit feuer sicherer Bedachung hergestellt werden; in diesem Falle sind durch gemauerte Zwischenwände, die mindestens 0.15 Meter über Dach reichen, Abteilungen von höchstens 10 Metern Länge zu schaffen.

Soll ein solcher Bau nicht aus Mauerwerk, sondern aus Holzwänden bestehen, so muß er von Fensterwänden bewohnter Gebäude mindestens 6 Meter und von den Nachbargrenzen überhaupt mindestens 3 Meter abgerückt werden.

8.

Der § 25 hat zu lauten:

Keller unter Gebäuden sind mit feuerfesten und tragfähigen Decken zu versehen; sie sind überdies gegen die Obergeschosse feuer- und rauch sicher abzuschließen.

Werden Keller außerhalb des Gebäudes angelegt, so darf dies nie unter einer öffentlichen Verkehrsfläche geschehen.

Kelleröffnungen dürfen in der öffentlichen Verkehrsfläche nur mit besonderer baubehördlicher Bewilligung und mit Zustimmung der zur Verwaltung des öffentlichen Gutes zuständigen öffentlichen Organe ausgeführt werden. Sie sind jedenfalls mit einem tragfähigen, die Gefährdung der Person vollkommen ausschließenden Stoffe abzudecken. Das gleiche gilt für Lichteinfalls- oder Lüftungsöffnungen.

Für mehr als vier Stock hohe Wohnhäuser gelten diese Vorschriften nur unbeschadet der Sonderbestimmungen des § 59 a.

9.

Der zweite Absatz des § 26 hat zu lauten:

Werkstätten unter diesem Niveau werden nur dann gestattet, wenn sie vollkommen trocken, licht und luftig sind und diese Räume mit mindestens 1.75 Meter ihrer lichten Höhe über das Straßen- oder Hofniveau hinausragen. Der Hof gegenüber den Fenstern solcher Werkstätten darf nicht weniger als 6 Meter breit sein.

10.

Der erste Absatz des § 27 hat zu lauten:

Die Stallungen und die daran anschließenden Futterkammern müssen, wenn sich darüber Wohnungen befinden, eine Massivdecke erhalten.

11.

Der § 30 hat zu lauten:

In jedem neuen Wohngebäude muß man vom Dachboden und von allen Wohnungen aus auf Stiegen (Hauptstiegen), die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen, unmittelbar oder mittels vorschriftsmäßiger Gänge zum Hauseingange, beziehungsweise ins Freie und in den Keller gelangen können.

Keine Stelle eines Geschosses darf von einer Hauptstiege im allgemeinen mehr als 30 Meter entfernt sein. Je nach der Ausdehnung des Gebäudes sind daher eine oder mehrere Hauptstiegen anzuordnen.

Solche Stiegen müssen derart angelegt und beschaffen sein, daß sie während eines Brandes im Gebäude längere Zeit unvermindert tragfähig und benützbar bleiben. Sämtliche Bestandteile, einschließlich der Ruheplätze, dürfen aus Holz hergestellt werden. Alle Untersichten und bei tragenden Teilen auch die Seitenansichten sind flammfester zu verkleiden. Freitragende Holzstiegen und solche aus Natursteinen sind unzulässig. Zur Erreichung längerdauernder Haltbarkeit im Brandfalle und unter Berücksichtigung der schnelleren Abnutzung gelten als höchstzulässige Beanspruchungen der Stiegen- und Ruheplatzbestandteile für weiches Holz 50 kg/cm² und für hartes Holz 70 kg/cm².

Die Hauptstiegen in den Wohngebäuden mit nicht mehr als drei Geschossen (Erdgeschoß und zwei Stockwerken) müssen mindestens 1,10 m, bei Gebäuden mit mehr Geschossen in den beiden untersten mindestens 1,25 m im Lichten weit sein. Hat das Gebäude aber nicht mehr als zwei Geschosse, so genügt, wenn die zu einer Stiege gehörige bewohnbare Fläche nicht mehr als 160 m² einschließlich Küchen in jedem Geschosse beträgt, eine Stiegenbreite von 1 m.

Führen Keller- oder Bodienstiegen nicht zu Räumen, die — Waschküchen u. dgl. ausgenommen — zu länger dauerndem Aufenthalte für Menschen dienen, so genügt eine Breite von 1 m.

Bei Hauptstiegen dürfen die geraden Stufen nicht unter 27 cm breit sein; die Breite der Spitzstufen hat in einer Entfernung von 40 cm von der Stiegenmauer wenigstens 27 cm, an den Spitzenden aber 13 cm zu betragen.

Die Stufenhöhe darf 18 cm nicht übersteigen.

Die Stufen von Keller- und Bodienstiegen, die nicht zu Räumen für längeren Aufenthalt von Menschen — Waschküchen u. dgl. ausgenommen — führen, dürfen nicht unter 25 cm breit und nicht über 20 cm hoch sein.

An den freien Stellen der Stiegenarme müssen Geländer von mindestens 80 cm Höhe, gemessen von der Stufenkante, rechtwinkelig zur Holmrichtung angebracht werden. Die Höhe der Ruheplatzgeländer muß mindestens 90 cm betragen. Die Geländer müssen so stark sein, daß sie einen wagrechten Seitendruck von mindestens 60 kg auf 1 m laufende Holmlänge aufnehmen können.

Stiegen, die nach ihrer Bauart keines Sicherheitsgeländers bedürfen, sind wenigstens auf einer Seite mit Anhaltstangen zu versehen.

Bei freitragenden Stiegen sind diese Geländer mit Vorkehrungen zu versehen, die das Herabrutschen auf den Geländern verhindern. In besonderen Fällen, namentlich bei öffentlichen Gebäuden, kann die Baubehörde von der Anbringung solcher Vorrichtungen wie auch von der Anbringung der Anhaltstangen absehen.

Nebienstiegen zur Verbindung einzelner Räume, zu denen man auch auf der Hauptstiege gelangen kann, unterliegen nicht den obigen Vorschriften.

In den Stiegenhäusern sind womöglich Vorrichtungen zum Niederstellen der Lasten anzubringen.

Für Wohnhäuser mit mehr als vier Stockwerken gelten diese Vorschriften nur unbeschadet der Sonderbestimmungen des § 59 a.

12.

Der § 32 hat zu lauten:

Gänge, welche die regelmäßige Verbindung von zu länger dauerndem Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen mit der Hauptfliege herstellen, müssen wenigstens 1-10 Meter breit sein und, wenn sie an der Außenseite der Gebäudemauern gelegen sind, in ihren tragenden Teilen durchwegs aus feuersicherem Stoffe bestehen und mit einem feuersicheren, standfesten (§ 30, Absatz 9), wenigstens 90 cm hohen Geländer oder einer eben solchen Wand versehen sein.

Die Herstellung von Falltüren ist in Stiegenhäusern, Einfahrten, Gängen und überhaupt in allen zum Verkehr im Hause dienenden Räumen untersagt und in anderen Räumen nur dann gestattet, wenn sie entsprechend versichert sind.

13.

Die Überschrift des § 33 hat zu lauten: „Decken“.

Der § 33 hat zu lauten:

Die Zwischendecken sind entsprechend tragfähig herzustellen; es ist zulässig, auf ihnen Scheidewände aus besonderen Baustoffen (Gipsdielenwände, Korksteinwände und dergleichen) zu errichten, wenn eine Tragfähigkeit von 200 kg Auflast für das Quadratmeter verbleibt.

Die im Bauplane ersichtlich zu machende Ausführungsart bleibt unbeschadet der im § 25 für Kellerdecken getroffenen Bestimmung dem Bauherrn überlassen.

Wo für Decken Holz in Anwendung kommt, sind die Fußböden durch eine mindestens 8 cm hohe, unter den Polsterhölzern mindestens 3 cm hohe Beschüttung von der Decke zu trennen.

Die Unterseite aller Holzdecken ist zu verputzen oder auf eine gleichwertige Art flammicher zu schützen.

Die Bundträme hölzerner Dachstühle können innerhalb der Decke des obersten Stockwerkes liegen. Hierbei müssen die tragenden Teile der Decke einschließlich der Bundträme mindestens einer Auflast von 250 kg/m² genügen, unter der Annahme, daß die übrigen Dachstuhlteile nicht mittragen.

14.

Der § 34 hat zu lauten:

Die Höhe eines Wohnhauses darf von der Straßensfläche bis zum Dachsaume 25 Meter nicht übersteigen. Diese Höhe hat bei abfallendem Erdboden für dessen obersten Punkt zu gelten. Die Baubehörde hat das Recht, mit Rücksicht auf die Straßenbreite sowie im Interesse des künstlerischen oder geschichtlichen Stadt- und Straßenbildes gegebenenfalls die Haushöhe auch unter der Höchsthöhe von 25 Metern festzusetzen.

Die lichte Höhe sämtlicher Wohnräume und sonstiger zum längeren Aufenthalte von Menschen dienender Räume muß wenigstens 2-60 Meter betragen.

Unterteilungen der Erdgeschosse können von der Baubehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß jede der hierdurch entstehenden unteren und oberen Abteilungen eine lichte Höhe von mindestens 2-50 Metern erhält. Für Unterteilungen, die nur zu Lagerzwecken dienen, genügt eine Höhe von 2-20 Metern.

Für Dachwohnungen gilt die Vorschrift des § 45.

Die Zahl der Stockwerke bleibt bei Einhaltung der oben bezeichneten Höchsthöhe der Wahl des Bauherrn überlassen, wobei jedoch auf das Stadt- und Straßenbild entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. (§ 56.)

15.

Die Überschrift des § 36 hat zu lauten: „Zahl und Größe der Wohnungen“.

Der § 36 hat zu lauten:

Die Zahl der Wohnungen und deren Bestandteile bleibt dem Ermessen des Bauherrn überlassen. Sämtliche zum längeren Aufenthalt von Menschen dienenden Räume müssen den Gesundheitsrücksichten entsprechend groß, licht und lüftbar sein und die Anbringung einer Heizstelle ermöglichen.

16.

Der § 37 hat zu lauten:

Die Heizungen müssen in allen ihren Teilen feuersicher hergestellt und durch unverbrennliche Stoffe gestützt und getragen werden; nur gewöhnliche Anlagen (Kochherde, Zimmer- und Badeöfen u. dgl.) dürfen bei entsprechender Isolierung auf hölzerne Decken oder hölzerne Träger gestellt werden. Die Isolierung hat durch Mauerwerk von mindestens 20 cm Höhe oder eine Luftschicht von mindestens 10 cm Höhe zu erfolgen.

Vor der Heizöffnung ist der Holzfußboden mit einem mindestens 40 cm im Geviert messenden, unverbrennlichen Belage zu versehen.

Die Anbringung von Verschlussklappen bei Öfen und Rauchröhren ist, abgesehen von besonderen, von der Baubehörde genehmigten Ausführungen, untersagt.

17.

Am Schlusse des § 38 wird angefügt:

Rauchschlotmündungen dürfen nicht in der Nähe von Dachwohnungsfenstern liegen. Sie sind mindestens 1 m über die Dachfläche, in der Nähe des Firstes aber mindestens 30 cm über diesen zu führen.

18.

Im § 41 hat der erste Satz des ersten Absatzes zu lauten:

Enge (nicht schließbare) Rauchschlote müssen entweder kreisrund oder quadratisch sein und dürfen für ein bis zwei geschlossene Feuerungen nicht unter 0.018 m^2 , für drei bis vier solche Feuerungen nicht unter 0.03 m^2 im Querschnitte haben.

19.

Der § 43 hat zu lauten:

Die Dachstühle müssen den Grundsätzen der Gleichgewichtslehre entsprechend stark hergestellt und mit einem von der Baubehörde als feuersicher anerkannten Stoffe eingedeckt werden. Durch den Dachstuhl darf auf die Mauern kein Seitenschub ausgeübt werden.

20.

Der § 44 hat zu lauten:

Der Fußboden des Dachraumes muß mit einer Beschüttung und einem feuerficheren Belage versehen sein. In den nicht benützten Teilen des Dachraumes genügt eine Schutzlage mit Lehmstrich von 5 cm Höhe ohne Pflasterung.

Die Dachräume sind gegen die unmittelbar anstoßenden Nachbarhäuser mit Feuermauern (§ 48) abzuschließen, in die keinerlei Gehölz ein- oder übergreifen

darf. Dachräume von mehr als 40 Metern Länge müssen mit mindestens einer Brandmauer (§ 48) in der ganzen Tiefe des Gebäudes abgefeilt werden.

Lichtöffnungen, die unmittelbar in den Dachraum führen, dürfen nach außen keine freiliegenden Holzteile haben.

21.

Der § 45 hat zu lauten :

Dachwohnungen sind nur unmittelbar über dem obersten Geschoße (§ 59 a) zulässig und sind möglichst feuer sicher anzulegen.

Scheidewände können aus Holz mit beiderseitiger Verohrung und Verputz hergestellt werden. Trennen die Scheidewände Wohnungen, so müssen sie mindestens $\frac{1}{2}$ Stein dick sein. Hohlräume sind mit unverbrennlichen Stoffen auszufüllen.

Die Baubehörde kann auch eine andere Ausführungsweise zulassen, wenn diese die gleiche Sicherheit gewährleistet.

Die Dachflächen, welche die Wohnungsbestandteile begrenzen, sind mit Einschaltung eines Luftraumes oder einer anderen warmhaltenden Schichte zu verschalen und wie die Decken und Wände zu verkleiden.

Von dem Dachboden sind die Wohnungen und deren Zugang mit einer mindestens $\frac{1}{2}$ Stein dicken Ziegelmauer oder einer anderen, dieser gleichwertigen Wand abzuschließen.

Die lichte Höhe der Dachwohnungen muß mindestens 2.30 m, die Höhe der Unterkante der schrägen Deckenteile mindestens 1.60 m und die Höhe der Fensterstürze mindestens 1.80 m über dem Fußboden betragen.

Der wagrechte Deckenteil muß bei Anlage von Dachwohnungen in Neubauten mindestens so groß sein wie die Hälfte, bei Dachwohnungseinbauten in bestehenden Häusern wie ein Drittel der Fußbodenfläche. Die Fensteröffnung muß mindestens ein Zwölftel der Fußbodenfläche messen.

Die Dachwohnungen müssen eigene Rauchfänge haben. Statt gemauerter Rauchfänge können mindestens 15 cm weite, feuer- und standsicher verlegte Steinzeugrohre verwendet werden. Die Pufftürchen sind außerhalb der Wohnungen anzubringen.

Für je sechs bewohnbare Räume (Zimmer, Kammern, Küchen) ist mindestens ein im Dachboden innerhalb der Wohnungsgruppe gelegener Abort anzubringen. Bei nicht mehr als drei Räumen genügt ein Abort im nächsttieferen Geschoß oder am nächstgelegenen Stiegenruheplatz, wenn dieser Abort den Inhabern der Dachwohnungen allein zur Verfügung steht.

22.

Im § 47 hat der letzte Absatz des Punktes 10 zu lauten :

Ebenso sind Gebäude, die auf gewidmeten Bauplätzen aufgeführt werden, von der Einschlauchgebühr befreit, wenn die Herstellung des Straßenkanales gemäß § 16, Absatz 3 der Bauordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1881, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20) auf Kosten des Widmungswerbers erfolgt ist.

23.

Nach dem § 47 wird ein neuer Paragraph mit der Bezeichnung § 47 a, mit der Überschrift „Ziegelmaß“ und mit folgendem Wortlaute eingefügt:

Das Maß für Mauerziegel wird grundsätzlich mit 0.25 oder 0.29 m in der Länge, 0.12 oder 0.14 m in der Breite und 0.065 m in der Dicke festgesetzt.

Dach-, Gewölbe-, Pflaster-, Verkleidungs-, Hohl- und sonstige Form- und Verzierungsziegel können beliebige Maße haben, müssen jedoch hinreichend fest und zweckentsprechend sein.

24.

Der § 48 hat zu lauten:

Die Mauerstärke ist abhängig von der Belastung der Mauern, von dem verwendeten Stoffe, von der Anzahl und Höhe der Stockwerke, von den Raumtiefen, von der Art der Deckenherstellung und von den Forderungen für Wärmehaltung.

A. Gewöhnliches Ziegelmauerwerk.

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die aus gewöhnlichen Ziegeln und gewöhnlichem Kalkmörtel herzustellenden Mauern, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß bei Angabe der Mauerstärke der Anwurf und der Verputz der Mauer außer Betracht bleiben.

Die Mauerstärken sind nach halben Ziegellängen abzustufen; es dürfen daher nur Mauern in der Stärke von $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2 usw. Mauerziegeln (Steinen) ausgeführt werden, bei denen mit Bezug auf die Ziegelmaße (§ 47 a) in Angabe und Berechnung folgende Abrundungen zu gelten haben, und zwar für die

$\frac{1}{2}$ steinige Mauer	die Abrundung auf	0.13 m	beziehungsweise	0.15 m
1	"	"	"	0.26 m
$1\frac{1}{2}$	"	"	"	0.39 m
2	"	"	"	0.52 m
$2\frac{1}{2}$	"	"	"	0.65 m

usw.

Bei vielfach durchbrochenen Mauern, deren Pfeiler, falls sie aus gewöhnlichem Ziegelmauerwerke in der üblichen Stärke ausgeführt werden, die gehörige Widerstandsfähigkeit nicht besäßen, sind diese Pfeiler aus einem anderen tauglichen Stoffe herzustellen, was im Bauplane ersichtlich zu machen ist.

Umfassungsmauern.

Umfassungsmauern müssen:

- a) im obersten Stockwerke, wenn die Tiefe der Räume daselbst 6.50 m nicht überschreitet, wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stein und sonst wenigstens 2 Stein stark sein;
- b) nach je zwei weiteren Geschossen abwärts um $\frac{1}{2}$ Stein verstärkt werden;
- c) im Keller eine solche Stärke erhalten, daß sie neben der lotrechten Belastung dem Erddrucke den nötigen Widerstand leisten;
- d) als Grundmauern sich nach der Beschaffenheit des Baugrundes richten, wobei die Gründungstiefe von den Bodenverhältnissen abhängig ist; gewöhnliches Mauerwerk vorausgesetzt, hat sie bei unterkellerten Gebäuden wenigstens 0.50 m unter dem Kellerfußboden, bei nicht unterkellerten Gebäuden wenigstens 0.80 m unter der endgültigen Geländefläche zu betragen.

Bei Anwendung eines entsprechenden Schutzes gegen Kälte und Witterungseinflüsse genügt für die beiden obersten Geschosse eine Mauerstärke von 1 Stein, jedoch muß die so ausgestattete Mauer den gleichen Schutz bieten, wie eine $1\frac{1}{2}$ Stein starke Vollziegelmauer.

Jene Umfassungsmauern oder Teile derselben, die nicht als Deckenauflage dienen, können bei Nachweis genügender Tragfestigkeit ohne Rücksicht auf das Maß der Raumtiefen durch alle Stockwerke einschließlich des Erdgeschosses eine durchaus gleiche Stärke haben.

Mittelmauern.

Mittelmauern müssen, wenn die Raumtiefe 6.50 m nicht überschreitet, im obersten Stockwerke wenigstens 1 Stein, bei größeren Raumtiefen wenigstens

$1\frac{1}{2}$ Stein stark sein, Unterhalb des obersten Geschosses, sowie nach je zwei weiteren Geschossen hat eine Verstärkung um $\frac{1}{2}$ Stein einzutreten. Für die Gründung gilt dasselbe wie bei den Umfassungsmauern. Diese Abmessungen sind unter der Voraussetzung zulässig, daß in Entfernungen von höchstens je 6 Metern mindestens $\frac{1}{2}$ Stein starke Scheidewand mit einem guten Verband vorhanden sind. Bei Geschosshöhen von nicht über 3 Metern ist die Abstützung der Mittelmauer durch massive Scheidewände nicht erforderlich. Mauerteile mit S c h o r n s t e i n g r u p p e n müssen wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stein stark sein. Treten an einzelnen Stellen besondere Belastungen (durch Mauerträger und dergleichen) oder sonstige Umstände (Mauerdurchbrechungen, größere Geschosshöhen und dergleichen) auf, so ist über Verlangen der Baubehörde der statische Nachweis über die ausreichende Mauerstärke zu erbringen; erforderlichenfalls sind entsprechende Verstärkungen vorzunehmen.

Feuermauern.

Umfassungsmauern, die als Grenzmauern das Gebäude gegen den Nachbargrund abschließen (Feuermauern), müssen bis zum Dachbodenpflaster wenigstens 1 Stein und im Bereiche des Dachbodens wenigstens $\frac{1}{2}$ Stein stark und bei größerer Ausdehnung mit entsprechenden Verstärkungen ausgeführt werden. Sie sind beiderseits gut zu verputzen und mindestens 0,15 m über die Dachfläche zu erhöhen. In Feuermauern dürfen keine Öffnungen vorkommen.

Gemeinsame Feuermauern sind auf Grund eines besonderen Abkommens der beteiligten Parteien zulässig; sie müssen durchgehend wenigstens 1 Stein stark sein.

Brandmauern.

Brandmauern, das sind solche, die Teile eines und desselben Gebäudes feuersicher trennen, müssen mindestens $\frac{1}{2}$ Stein dick und nötigenfalls durch Pfeiler entsprechend verstärkt, dann beiderseits gut verputzt sein und wenigstens 0,15 m über die Dachfläche hinausragen. Durchbrechungen von Brandmauern sind feuersicher abzuschließen. Einfache Eisentüren gelten nicht als feuersicher.

Scheidewandmauern.

Scheidewandmauern zwischen zwei verschiedenen Wohnungen sind mindestens 1 Stein dick herzustellen. Andere Scheidewandmauern müssen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stein stark sein und dürfen in dieser Stärke ohne entsprechende Entlastung nicht durch mehr als zwei Geschosse geführt werden.

B. Anderes Mauerwerk.

Ziegelmauern in anderer als der üblichen Ausführungsart oder Mauern aus anderen Baustoffen können von der Baubehörde (§ 75) zugelassen werden, wenn sie genügend tragfähig sind und in bezug auf Wärmehaltung und Schalldichte der für gewöhnliche Ziegelmauern vorgeschriebenen Stärke nicht nachstehen. Die genügende Tragfähigkeit ist im einzelnen Falle über Verlangen nachzuweisen.

25.

Die Überschrift des § 49 hat zu lauten:

„Leichtwände“.

Der § 49 hat zu lauten:

Die Trennung der Bestandteile einer und derselben Wohnung kann durch Leichtwände (Riegel-, Holzwände u. dgl.) erfolgen, wenn die für das Eigengewicht

dieser Wände erforderliche Tragfähigkeit vorhanden ist (§ 33). Solche Scheidewände müssen beiderseits feuer sicher verkleidet und in unmittelbarer Nähe einer Feuerung an sich feuerfest sein.

26.

Der § 50 hat zu lauten:

Die Aborte sind in einer der Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen entsprechenden Anzahl und möglichst in unmittelbarer Verbindung mit den einzelnen Wohnungen anzulegen.

Sie müssen im Lichten wenigstens 0,85 m breit und 1 m tief sein. Für Belichtung und Luftzufuhr ist durch Anbringung von in den freien Luftraum mündenden Fenstern zu sorgen.

Bei Einzelaborten genügt die Verbindung mit dem freien Luftraum durch über andere Räume hinwegführende Stollen von mindestens 0,5 m² lichtigem Querschnitt und höchstens 3 m Länge; diese Stollen müssen einen beweglichen Abschluß erhalten.

Die Abortrohre sind aus dauerhaftem, festem und undurchlässigem Baustoffe herzustellen.

Die Art der Einrichtung der Aborte bei Anwendung des Schwemmsystems bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten (§ 51).

27.

Der § 51 hat zu lauten:

Insolange die durch ein besonderes Gesetz zu regelnden Voraussetzungen für die unterirdische Abfuhr der Fäkalien (Schwemmsystem) fehlen, ist für die Beseitigung der Fäkalien das Tonnen System in Anwendung zu bringen.

Hiefür gelten folgende Vorschriften:

Die tragbaren Tonnen (Fässer) sind in gemauerten, unter den Aborten anzubringenden Kammern aufzustellen.

Der Fußboden der Kammern ist zu betonieren und darf keine grubenartige Vertiefung erhalten.

Die Seitenwände sind bis auf mindestens 0,30 m Höhe über dem Fußboden mit einer Portlandzement- oder Asphaltlage zu überziehen.

Jede Faßkammer ist so groß anzulegen, daß die Auswechselung der Fässer bequem erfolgen kann. Sie muß daher mindestens 1,60 m hoch und so geräumig sein, daß nach Aufstellung der für jeden Schlauch notwendigen zwei Fässer noch ein genügend breiter Zugang zur Fortschaffung der vollen, beziehungsweise Wäsche der leeren Fässer vorhanden ist, also eine Mindestbreite haben, die der doppelten Faßbreite mehr 0,30 m entspricht.

Die Faßkammer muß von außen leicht zugänglich sein, so zwar, daß bei der Förderung der Tonnen innere Verkehrsräume, die zu bewohnten Räumen führen, nicht betreten zu werden brauchen.

Die zu den Faßkammern gehörigen Fenster und Türen sind tunlichst luftdicht herzustellen.

Zur Lüftung der Faßkammer ist ein Lüftungsschlot anzubringen, der einen Querschnitt von mindestens 0,045 m² besitzt. Dieser Schlot ist über Dach zu führen, während das Fallrohr über der obersten Abzweigung zu verschließen ist. Der Lüftungsschlot ist womöglich warmliegend, d. h. unmittelbar neben oder zwischen Rauchleitungen anzuordnen, die auch während des Sommers in Benützung stehen.

Eine Verbindung der Abortlüftung mit der Küchenfeuerung ist unzulässig.

Stoff, Ausführungsart und Verschluß der Tonnen bestimmt der Gemeinderat.

28.

Der erste Absatz des § 56 hat zu lauten:

Die Wahl des Baustiles für ein aufzuführendes Gebäude bleibt dem Bauherrn überlassen. Jedoch steht es der Baubehörde zu, grobe architektonische Fehler, sowie Verunstaltungen des Stadt- oder Straßenbildes zu beanstanden und deren Ausführung zu untersagen; auch ist auf wertvolle geschichtliche und künstlerische Bestände Rücksicht zu nehmen (§ 9, Absatz 1 und 2).

29.

Nach dem § 59 wird ein neuer Paragraph mit der Bezeichnung § 59 a, mit der Überschrift: „Besondere Bestimmungen für Wohnhäuser mit mehr als vier Stockwerken“ und folgendem Wortlaut eingefügt:

Für Wohnhäuser mit mehr als vier Stockwerken über dem Erdgeschoß gelten die nachfolgenden Sonderbestimmungen; hierbei wird im Falle der Unterteilung des Erdgeschoßes (§ 34) die obere, lediglich Lagerzwecken dienende Abteilung nicht als Stockwerk gerechnet. Ebenso werden Dachwohnungen nicht als Stockwerk gezählt, wenn die Bodenfläche der zu längerem Aufenthalt von Menschen dienenden Räume (einschließlich Küchen) nicht mehr als die Hälfte der gesamten Dachbodenfläche beträgt. Unter der gleichen Voraussetzung gelten auch Mansardenwohnungen nicht als anzurechnende Stockwerke, sofern bei diesen Wohnungen der untere Teil der gebrochenen Dachfläche nicht steiler als im Verhältnis 3:1 ansteigt und die Neigung der oberen Dachfläche mindestens 2:3 beträgt.

1. Der Keller darf mit dem Stiegenhause in keiner derartigen Verbindung stehen, daß durch sie Feuer oder Rauch aus dem Keller in das Stiegenhaus gelangen kann.

2. Keine Stelle eines Geschosses darf von einer Hauptstiege mehr als 15 m entfernt sein.

3. Die Stiegenstufen müssen beiderseits auf Mauerwerk aufliegen. Hölzerne Stufen und hölzerne Stiegenruheplätze müssen unterwölbt oder auf gleich feuersichere und tragfähige Weise unterstützt sein.

4. Die Stiegenbreite muß bei Häusern mit fünf Stockwerken über dem Erdgeschoß mindestens 1,35 m, bei solchen mit mehr Stockwerken mindestens 1,45 m betragen.

5. Kommen in dem Hause Wohnungen vor, die mit keinem Wohnungsbestandteil an der Gassen- oder Hofseite liegen, so ist eine für die Rettungsleiter der Feuerwehr fahrbare Durchfahrt von 2,50 m Mindestbreite und 3 m Mindesthöhe vorzusehen; der Hof ist so anzulegen, daß die Anwendung der Rettungsleiter an der Hofseite des Hauses möglich ist.

6. Dach- oder Mansardenwohnungen sind unzulässig.

30.

Nach dem bisherigen III. Abschnitt wird als neuer IV. Abschnitt eingefügt: „Von den Bauerleichterungen“.

§ 59 b.

Der Gemeinderat ist berechtigt, jene Gebietssteile zu bezeichnen, in denen, von öffentlichen Gebäuden und ähnlichen Anlagen (Schulen, Kirchen u. dgl.) abgesehen, nur Kleinwohnungshäuser oder Kleinhäuser aufgeführt werden dürfen.

Als Kleinwohnungshäuser gelten Wohnhäuser oder selbständig bestehende Trakte von solchen, in denen von der Summe der bewohnbaren Bodenflächen und der Bodenflächen der zu Geschäfts- oder gewerblichen Zwecken bestimmten Räume wenigstens zwei Drittel auf Kleinwohnungen entfallen. Diese müssen baulich in sich abgeschlossen sein und es darf ihre bewohnbare Fläche 80 m² einschließlich Küche nicht übersteigen. Nebenräume, wie Vorzimmer, Badezimmer und Speisekammern, bleiben hiebei außer Betracht. Als Kleinwohnungen sind jedoch Gasthöfe, Pensionen, Kurhäuser und ähnliche Baulichkeiten nicht anzusehen, wohl aber Ledigenheime, Schlaf- und Logierhäuser im Sinne der Wohnungsfürsorgegesetze.

Kleinhäuser sind solche Wohnhäuser, die nicht mehr als drei Geschosse mit nicht mehr als je zwei Wohnungen besitzen und bei denen der Fußboden des obersten bewohnbaren Geschosses nicht höher als 7.50 m über dem höchsten Punkte der verbaute Fläche liegt. Die verbaute Fläche darf nicht mehr als 180 m² betragen. Mit Genehmigung der Baubehörde (§ 75) darf die Hälfte der Baufläche im Erdgeschoße auch zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet werden. Wenn derartige Kleinhäuser als Doppel- oder Reihenhäuser errichtet werden, müssen sie eine möglichst einheitliche Dachausbildung erhalten. (§ 56.)

§ 59 c.

Auf Kleinwohnungshäuser und Kleinhäuser finden die im folgenden angegebenen Bauerleichterungen Anwendung; im übrigen gelten für sie die sonstigen Vorschriften der Bauordnung.

Im Rahmen der für Kleinhäuser vorgesehenen Begünstigungen kann die Baubehörde über Ansuchen des Bauwerbers Bauerleichterungen, wenn die statischen Verhältnisse dies zulassen, fallweise auch für solche kleinere Wohnhäuser (Einfamilienhäuser, Landhäuser) nicht verweigern, bei denen die für Kleinhäuser aufgestellten Voraussetzungen nicht vollkommen zutreffen.

Ziegelmauerstärken.

a) Bei Kleinwohnungshäusern.

§ 59 d.

Besitzt das Kleinwohnungshaus nicht mehr als vier Geschosse, ausschließlich des Kellergeschosses, und beträgt deren Höhe nicht mehr als 3.50 m und die Deckenspannweite nicht mehr als 5.20 m, so sind bei Nachweis genügender Tragfähigkeit folgende Erleichterungen zulässig:

1. Die Umfassungsmauern können in der Stärke von 1½ Stein durch alle Geschosse, ausschließlich des Kellergeschosses (§ 48), hergestellt werden.

2. Stiegenmauern, die nicht als Deckenaufleger dienen, können sowohl als Außen- wie als Innenmauern 1 Stein stark gehalten werden, wenn sie mindestens auf zwei Drittel ihrer Länge vollen, ungeschwächten Querschnitt besitzen und die Stiegen nicht freitragend sind; dienen sie aber auch als Auflager von Decken oder Eisenträgern, müssen sie eine Stärke von 1½ Stein erhalten. Einzelne Auflager bedingen aber, sofern hiedurch keine Überbeanspruchung eintritt, diese Verstärkung nicht.

3. Scheidemauern zwischen zwei verschiedenen Wohnungen müssen mindestens ½ Stein stark ausgeführt werden. Kommen Riegelwände zur Anwendung, so sind diese entweder auszumauern oder mit schalldämpfenden Stoffen auszufüllen.

b) Bei Kleinhäusern.

§ 59 e.

Überschreitet die Geschosshöhe eines Kleinhauses im Erdgeschoße nicht 3,50 m, in den oberen Geschossen nicht 3,20 m und die Spannweite der Decken nicht 5,50 m, so sind bei Nachweis genügender Tragfähigkeit unter Zugrundelegung einer Nutzlast von nicht mehr als 250 Kilogramm für das Quadratmeter folgende Erleichterungen zulässig:

1. Die Umfassungsmauern können in den zwei obersten Geschossen mit 1 Stein, im Erdgeschoße mit $1\frac{1}{2}$ Stein Stärke ausgeführt werden. Ist aber das oberste Geschosß ein ganz oder teilweise in den Dachboden eingebautes Mansardengeschosß, so gilt die Mauerstärke von 1 Stein auch für das Erdgeschoß. Unterhalb aber sind die Mauern mit $1\frac{1}{2}$ Stein Stärke auszuführen. Bei Ausführung von bloß 1 Stein starken Mauern als Abschluß von Wohnräumen nach außen ist für den notwendigen Schutz gegen Kälte und Witterungseinflüsse vorzusehen, so daß sich ein Wärmeschutz ergibt, der mindestens dem einer $1\frac{1}{2}$ Stein starken Vollziegelmauer gleichkommt.

2. Die Mittelmauern können in allen Geschossen 1 Stein und im Keller $1\frac{1}{2}$ Stein stark hergestellt werden. Mauerteile mit Schornsteingruppen müssen durchgehends wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stein stark sein.

3. Für Stiegenmauern bei nicht freitragenden Stiegen genügt eine Stärke von 1 Stein.

4. In eingeschossigen Häusern können die Kellermauern unter den Umfassungs- und Mittelmauern 1 Stein stark gehalten werden, falls der Nachweis genügender Tragfähigkeit und eines ausreichenden Widerstandes gegen Erddruck erbracht wird. Eine Verbreiterung der Grundmauer muß nur dann eintreten, wenn die Tragfähigkeit des Untergrundes dies erfordert; auch brauchen die Grundmauern, falls der Untergrund genügend tragfähig ist, nur 0,30 m unter die Kellersohle zu reichen.

5. Für Scheidemauern gilt § 59 d, Zl. 3.

Riegelwände.

§ 59 f.

Ausgefüllte oder entsprechend feuersicher verkleidete Riegelwände sind zulässig in obersten Geschosse von Kleinwohnhäusern als Umfassungswände bei Vorkehrung eines entsprechenden Schutzes gegen Kälte und Witterungseinflüsse, jedoch nicht an Stelle von Feuermauern, dann in Kleinwohnungs- und Kleinhäusern zum Abschlusse von Wohnungen und Geschäftsräumen an Stelle von $\frac{1}{2}$ Stein starken Scheide- und Gangmauern und im obersten Geschosse an Stelle der Mittelmauern.

Stiegen.

§ 59 g.

Hauptstiegen in Kleinhäusern können 1 m breit gehalten werden; vermitteln sie nur den Verkehr zwischen Bestandteilen einer Wohnung, so genügt eine Breite von 0,75 m. In Kleinhäusern mit nicht mehr als zwei Geschossen kann eine Stiege ganz aus weichem Holz, auch ohne feuersichere Verkleidung, hergestellt werden. Bei geraden Stufen darf die Breite nicht weniger als 24 cm, bei Spitzstufen in einer Entfernung von 40 cm von der Stiegenmauer nicht weniger als 24 cm und am Spitzende nicht weniger als 12 cm betragen. Die Stufenhöhe darf 19 cm nicht übersteigen.

Höhe der Wohnräume.

§ 59 h.

Die lichte Höhe von Wohnräumen und sonst zum längeren Aufenthalte von Menschen dienenden Räumlichkeiten in Kleinwohnungs- oder Kleinhäusern muß bei geraden Decken mindestens 2,40 m betragen. Bei nicht geraden Decken wird die vorgeschriebene Höhe nach dem verglichenen Maße berechnet. Für Dachwohnungen gilt § 45.

31.

Der bisherige vierte, fünfte, sechste, siebente und achte Abschnitt erhält die Bezeichnung: „Fünfter, sechster, siebenter, achter und neunter Abschnitt“.

32.

Im § 83 wird nach den Worten „unter fachmännischer Aufsicht des Stadtbauamtes“ eingefügt: „sowie gegebenenfalls auch von Sachverständigen auf dem Gebiete der Denkmalpflege“.

33.

Am Schlusse des § 84 wird angefügt:

5. Die Entscheidung über zwangsweise Grenzänderung, Dienstbarkeitsbestellung, Zusammenlegung und Neuabteilung (§ 18 a).

Artikel II.

Zur Linderung der Not an Wohnungen und Geschäftsräumen ist der Gemeinderat Graz bis Ende 1925 ermächtigt, mit Vollzugsanweisung in hiezu geeigneten Stadtgebietsteilen Holzbauten in einem gegenüber dem § 22 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz erweiterten Umfange unter nachstehenden Bedingungen auf unbeschränkte oder beschränkte Zeitdauer zuzulassen:

1. Die Holzbauten müssen von bestehenden gemauerten Gebäuden um deren Dachsaumhöhe mindestens aber 8 m entfernt sein.

2. Sie dürfen höchstens zwei Geschosse (Erdgeschosse und ersten Stock) und außerdem noch Dachwohnungen enthalten.

3. Die bebaute Fläche des einzelnen Hauses darf 200 m² nicht überschreiten.

4. Die Umfassungswände müssen mindestens denselben Kälteschutz gewähren, wie eine 1 Stein dicke, volle Ziegelmauer.

5. Die einzelnen Wohnungen müssen durch mindestens 10 cm starke Wände getrennt sein, die entweder aus Mauerwerk oder voll aus Holz bestehen oder bei Anwendung von Holzfachwerk und beiderseitiger verputzter Verschalung mit unverbrennlichen und schalldämpfenden Stoffen gefüllt sind.

6. Die Gründung, die Kellerwände, die Schornsteine und die Umgebung der Feuerstellen müssen aus geeignetem Mauerwerk bestehen.

7. Werden Holzbauten dieser Art aneinandergereiht, so sind sie durch entsprechend starke, bis mindestens 0,25 m über Dach- und Hauswandfläche vorragende Feuermauern (§ 48 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz) von einander zu trennen. Der Hauswandvorsprung der Feuermauer kann durch einen wenigstens 1 m breiten, in der Wandflucht angeordneten Mauerstreifen ersetzt werden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.